

Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit in Basel

Camille Higy, Dissertation Basel, Olten 1919

Seite 1

Einleitung

„Tout phénomène social est étroitement relié à une infinité d'autres faits, à une infinité de causes.“
Wenn wir die großen Umwälzungen, welche die maschinellen Erfindungen des 18. Jahrhunderts in der gewerblichen Produktion hervorriefen unter diesem Gesichtspunkt verfolgen, so finden wir, dass es zwei aufs engste miteinander verknüpfte elementare Erscheinungen sind, welche auf die gesamte Entwicklung ausschlaggebend eingewirkt haben: Der Handel und die Arbeitsteilung. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts war die wirtschaftlich verbundene Welt noch immer recht klein geblieben. Die Schwierigkeiten des Transportes bedingten wertvolle, wenig voluminöse Handelswaren. Mit den Verbesserungen der Kommunikationsmittel wurde der bisherige Welthandel auf eine total neue Basis gestellt.

Gleichzeitig machte sich in den meisten west- und mitteleuropäischen Staaten eine außerordentlich starke Geburtenvermehrung bemerkbar, die in weniger als hundert Jahren zu einer Verdoppelung der Bevölkerung führte. Eine Reihe politischer Ereignisse: Fortfall der Leibeigenschaft, freies Erbrecht, Säkularisierung kirchlicher Güter, Einschränkung von Privilegien bewirkten eine Verteilung des Besitzes und des Wohlstandes auf weite Volksschichten, vermehrten die Zahl der kaufkräftigen Konsumenten und bildeten die Grundlage für eine weitverzweigte Arbeitsteilung innerhalb der gewerblichen Produktion, wie sie bei dem bisher beschränkten Absatzmarkt nicht möglich gewesen wäre.

Alle diese Umgestaltungen konnten nicht ohne Rückwirkung auf die bisherigen gewerblichen Betriebssysteme sich vollziehen.

Die überwiegende Betriebsform des Mittelalters war das Handwerk. Es war Kundenproduktion in der Regel für einen mehr oder weniger lokalen Markt. Produzent und Konsument traten in direkte Beziehung zueinander.

Mit der Verbesserung der Verkehrsmittel, mit der Zunahme des Absatzes und Exportes nach entfernteren Märkten wurde es für den städtischen Kleinhandwerker mit beschränktem Gesichtskreis immer schwieriger, das Absatzgebiet zu überblicken. Die Entwicklung ging deshalb notgedrungen dahin, dass ein kaufmännisch geschickter Unternehmer

Seite 2

den Absatz organisierte. So entstand das Verlagssystem oder die Manufaktur.

Die weitgehende Nutzbarmachung der Naturkräfte für den maschinellen Betrieb machte eine Zusammenfassung der Arbeitskräfte nötig. Die großen Maßenansammlungen in den Städten bewirkten einen konzentrierten Massenbedarf, der sich nicht mehr durch zerstreute Produktion des Verlagssystems befriedigen lies. Den neuen Anforderungen der veränderten Zeitverhältnisse an die gewerbliche Produktion entsprach das moderne Fabrikssystem.

Die Entwicklung ging jedoch nicht dahin, dass ein Betriebssystem das andere verdrängte und ablöste, sondern dass alle drei neben einander weiterbestanden, dass durch die wirtschaftliche

Entwicklung jedem seine Stellung zugewiesen wurde, in der es seine eigentlichen Vorzüge am besten entfalten vermochte.

Vor diesen in großen Zügen skizzierten allgemeinen Entwicklungen macht auch Basel, das im Mittelpunkt der weiteren Betrachtungen stehen wird, keine Ausnahme.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein war das zunftmäßig organisierte Handwerk in Vollbesitz einer unbestrittenen wirtschaftlichen Machtstellung. Die Religionskriege der Gegenreformation, welche das europäische Wirtschaftsleben tiefgreifend umgestalteten, zeitigten ihre Rückwirkung auch auf Basel. Der Strom französischer und italienischer Glaubensflüchtlinge brachte in das bisherige Wirtschaftsleben Basels einen neuen kräftigen Impuls. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert entwickelten sich neben dem alten, vorwiegend für einen lokalen Markt arbeitenden Handwerk, das bis 1798 sich in seiner Organisation vom allgemeinen deutschen Zunftsystem nicht unterschied, eine bedeutende Zahl für den Export arbeitende Manufakturindustrien, so z.B. die Seidenbandweberei, die Handschuhmacherei, die Strumpfweberei und endlich die Seidenfärberei.

Obwohl nur wenige der alten Urhandwerke durch den Aufschwung und die Emanzipation der Manufakturindustrien empfindlich geschädigt wurden, so sahen sie ihre Vormachtstellung im Ganzen der städtischen Wirtschaft dennoch stark bedroht und ihre zahlreichen Bittschriften „um hochobrigkeitliche Hilfe und Handreichung“ lassen erkennen, dass gegen Ende des 18. Jahrhunderts auch in Basel das zünftige Handwerk als gewerbliche Betriebsform sich immer mehr von der Frage seiner Leistungsfähigkeit gestellt sah.

Es wird die Aufgabe der folgenden historischen Betrachtungen sein, die weitere Entwicklung des Handwerkes seit 1798 zu verfolgen, wobei es sich vorwiegend um die Frage handeln wird, welche in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in Deutschland und der Schweiz im Mittelpunkt der gewerbepolitischen Diskussion stand: Zunftzwang oder Gewerbefreiheit.

Seite 3

I. Kapitel

Gewerbegeschichte der Stadt Basel in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts

In der berühmten Nacht vom 4. August 1789, da die französische Nationalversammlung den alten Privilegienstaat aufhob, proklamierte sie gleichzeitig den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit; und zwei Jahre später wurden durch Gesetz vom 2. März mit einem Federstrich alle Zünfte in ganz Frankreich aufgehoben.

Unter dem Einfluss der sich rasch ausbreitenden liberalen Idee der französischen Revolution drang mit anderen Rechtsinstitutionen auch die Gewerbefreiheit in die benachbarten Staaten ein. Der Schweiz brachte bereits 1798 die aufoktroyierte helvetische Einheitsverfassung die völlige Gewerbefreiheit. „Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.“ Die Frage der Zunftvermögen und Ehehaften wurde auf Grund eingehender Prüfung dahin entschieden, dass den Korporationen die völlige Verfügungsfreiheit über ihren Besitz zu belassen sei, dass jedoch sämtliche gewerblichen Vorrechte ohne Entschädigung aufgehoben werden sollten.

Obwohl die entschädigungslose Aufhebung der Ehehaften Basel wenig berührte, da es keine den Zünften selbst zuständige Privilegien gab, so rief die Aufhebung des Zunftzwanges dennoch große Bestürzung und einen anarchistischen Zustand im Gewerbewesen hervor. Während die Einen auf Grund von § 1 des Ausführungsgesetzes zum Verfassungsartikel unter der Herrschaft

der freien Konkurrenz zu leben glaubten, legten die Anderen § 2 in dem Sinne aus, dass die Handwerke auch fernerhin den bisherigen Zunftgesetzen unterworfen blieben. Eine Hauptschuld an der allgemeinen Verwirrung trugen die Vollziehungsorgane der Distrikte und Unterdistrikte, die den neuen Verhältnissen fassungslos gegenüberstanden.

Wie aus einem Schreiben des Statthalters Schmied hervorgeht, waren die Widerstände, welche der Durchführung der Gewerbefreiheit in die Wege gestellt wurden, keineswegs gering. Mit „Mühe und Not“ gelang es endlich, die Masse der Bürger so weit zu bringen, dass keinem

Seite 4

helvetischen Niedergelassenen in der Betreibung seines erlernten Berufes, wenn er sich bei dem Vorsteher der Zunft angemeldet hatte, Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Von einem Herabsinken der alten Zünfte zur völligen Bedeutungslosigkeit, wie man erwarten könnte, ist somit keine Rede. Sie hielten ihre frühere Autorität aufrecht und wurden von der Distriktbehörde in fachgewerblichen Fragen als begutachtende Organe zu Rate gezogen. Allerdings war der alte Zunftzwang aufgehoben; nicht aufgehoben waren dagegen die Zünfte als soziale und gesellige Vereinigungen der alten Meister, die sich den Neu-Niedergelassenen gegenüber durch ein starkes solidarisches Band verbunden fühlten. Die Loi Chapellier, welche das Koalitionsverbot für Arbeitgeber und Arbeitnehmer aussprach, trat in der Schweiz nicht in Kraft; und so blieben die Zünfte ungehindert weiterbestehen als beständige Herde der Reaktion und des Widerstandes gegen die Neuordnung des Gewerbewesens.

Die schwierige Lage des Handwerkes, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts immer deutlicher zu Tage getreten war, lässt es bis zu einem gewissen Grade begreiflich erscheinen, dass mit wenigen Ausnahmen die Handwerker den zünftigen Schutz als den einzigen Rettungsbalken betrachteten, an den sie sich um so fester anklammerten, je unhaltbarer ihr Zustand wurde. Die beständige Furcht, es möchten sich Leute ansiedeln, die an einen niedrigeren *standard of life* gewöhnt, mit geringerem Unterhalt zufrieden, allen Grundsätzen mittelalterlicher Mittelstandspolitik zuwider zu billigeren als den bisher üblichen Preisen lieferten, ließ die alten Meister nicht zur Ruhe kommen und in zahlreichen Bittschriften suchten sie mit Dringlichkeit, allerdings ohne Erfolg, die Zentralregierung über die ruinierenden Folgen der neuen Ordnung aufzuklären.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Depression, unter welcher Basel besonders stark litt, lässt sich die Frage aufwerfen, ob es der plötzliche Übergang vom alten System des gewerblichen Schutzes und der Gebundenheit zur völligen Gewerbefreiheit war, der die neue Institution beim Handwerkerstand so verhasst erscheinen ließ, oder ob nicht weit mehr die gesamten Zeitverhältnisse und die aufgezwungene Fremdherrschaft mit ihren drückenden Lasten die Hauptschuld trägt.

Glücklicherweise machte die Verfassung von 1803 dem anarchistischen Zustande im Gewerbewesen ein Ende. Die Worte Napoleons, als er die Mediationsakte übergab, dass dieselbe ein Rettungsbalken sei, der dem Schiffbrüchigen geboten werde, bezogen die Basler Zünfte nicht zuletzt auf sich und ihre Lage. Der Rat konnte dem Drängen der Handwerker nicht länger widerstehen und erließ unterm 3. Christmonat 1803 ein Dekret, das die Zünfte und Gesellschaften wieder herstellte. Gleichzeitig wurden sie aufgefordert, ihre alten Artikel und Ordnungen zu revidieren und dem Rat zur Ratifikation vorzulegen.

Damit sank das Basler Gewerbewesen in seiner Organisation zum größten Teil nochmals auf die Stufe zurück, die es schon im 16. Jahrhundert inne hatte.

Vor wie nach der Helvetik ist die Ausübung eines Handwerkes an Nachweise über einen strikte vorgeschriebenen Lehrgang gebunden. Meist wird eine dreijährige Lehrzeit und eine ebenso lange Gesellenzeit verlangt. Genügt der junge Bewerber in dieser Beziehung den Anforderungen, so kann er sich um das Meisterrecht bewerben, das ihm in der Regel erst nach zufriedenstellender Verfertigung eines Meisterstückes und Entrichtung der festgelegten Gebühren erteilt wird. Mit der Aufnahme ins Handwerk steht dem jungen Meister das Recht zu, seinen Beruf innerhalb der vorgeschriebenen Schranken auszuüben. Erst nach 3 Jahren darf er mit Hilfskräften arbeiten und Lehrlinge fördern. Die Zahl der erlaubten Gesellen, ihr Verhältnis zum Meister, Lohnhöhe und Arbeitszeit sind für die einzelnen Zünfte besonders geregelt. Das Tätigkeitsfeld ist für jedes Gewerbe umschrieben und jeder Eingriff in die Kompetenzsphäre eines anderen gilt als strafbare Handlung.

Sieht sich dergestalt der zünftige Meister an enge Schranken gebunden, so stehen ihm auf der anderen Seite monopolartige Rechte zu. Nur zünftigen Handwerkern ist die Betreibung eines Gewerbes in der Stadt erlaubt. In der Regel ist das Hereinbringen fremder Handwerkswaren nur zur Zeit der Jahres- und Viertelsjahresmessen erlaubt, oft aber besteht für bestimmte Artikel ein völliges Einfuhrverbot. Wer gegen diese Prohibitionen verfehlt, hat Strafe und Konfiskation der Ware zu gegenwärtigen.

Ein Vergleich der Organisation der Zünfte vor und nach der Helvetik muss einerseits zur Feststellung führen, dass der Zunftzwang sich zwar in keinem Gewerbe verschärft hat, dass im Gegenteil einige Handwerke, wenn auch in bescheidenem Grade Fortschritte nach gemilderten Formen hin gemacht haben, dass jedoch wesentliche Modifikationen und Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse, wie sie nach Ereignissen von der Tragweite der Revolutionsjahre zu erwarten gewesen wären, fehlen.

Wenn auch die Organisationsformen im Wesentlichen die gleichen geblieben waren, so hatte dafür die Stellung der Zünfte nach Außen eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Ehemals stand den Zünften die unbeschränkte Jurisdiktion in allen das Handwerk berührenden Angelegenheiten zu. Dieses Recht, welches, wie Maurer sagt, so alt ist als die Genossenschaft selbst, ging den Zünften durch die Revolution unwiederbringlich verloren. Sie mussten jenes Recht, in welchem sich einst ihre höchste Autonomie verkörperte, an das Zivil- und Polizeigericht abgeben, und als letzter Rest ehemaliger Macht verblieb ihnen nichts als die Schlichtung der Streitigkeiten innerhalb des Handwerkes.

Auch die ausschlaggebende politische Machtstellung hatten die Zünfte mit 1798 eingebüsst. Jene typische Zunftdemokratie, welche sich in Basel seit der Reformation entwickelt hatte, fand in den Revolutionsjahren für immer ein Ende. Die Wahlzunfteinteilung, welche die Mediationsverfassung einführte, unterschied sich von der früheren politischen Einteilung der Bürger und ihrer Vertretung in der Regierung, welche ausschließlich auf die verschiedenen Berufsarten begründet gewesen war, vornehmlich durch den Umstand, dass keinerlei politische Vorrechte oder Privilegien dem Handwerkerstande dadurch zugesichert wurden.

Außer dem Verlust der politischen Rolle, sowie der eigenen Gerichtsbarkeit hatten sich die Zünfte des weiteren mit dem neuen Zeitgeist abzufinden, der in den bewegten Tagen der napoleonischen Kriege durch die stete Berührung mit Menschen aller Nationen und Stände auch im

politischen Leben Basels immer mehr sich bemerkbar machte. Waren auch die ersten Jahre der Restaurationszeit durch eine reaktionäre Strömung gekennzeichnet, so brach sich in den Zwanzigerjahren eine fortschrittliche Richtung Bahn. Es war jene Zeit, da das intellektuelle und gewerbetätige Basel als Vorfechter des schweizerischen Liberalismus gepriesen wurde. Es war jene Zeit, da Christoph Bernoulli in seiner Schrift gegen den Zunftzwang es wagte, an den mittelalterlichen Organisationsformen der Arbeit zu rütteln. Bernoulli, ein außerordentlich fortschrittlicher Geist, der, wie viele seiner Zeitgenossen, unter dem Einfluss der klassisch-englischen Nationalökonomie stand, scheint jedoch keinen nachweisbaren direkten Einfluss auf die herrschenden Ansichten der breiten Massen ausgeübt zu haben. Damit soll jedoch nicht behauptet werden, dass seine Arbeit im Dienste der liberalen Weltanschauung erfolglos geblieben sei. Die starke Anlehnung an die englischen Vorbilder, sowie das Fehlen eines eigenen, klar umschriebenen Reformplanes verunmöglichen die Feststellung, inwiefern Bernoulli die Gewerbegesetzgebung seiner Zeit mitbestimmend beeinflusst hat. Bernoulli war nicht das einzige Sprachrohr, durch welches englische Ideen dem intellektuellen Basel schon im 18. Jahrhundert übermittelt wurden. Die große Zahl junger Basler, welche dem herrschenden Brauche gemäß ihre Studienjahre im klassischen Lande des Handels und der Industrie zubrachten, um vom Geiste der englischen Ökonomen erfüllt, in ihre Vaterstadt zurückzukehren, haben zweifellos ihren Teil dazu beigetragen, deren Lehren in der Gesetzgebung der folgenden Jahre zum Ausdruck zu bringen. Die fortschrittliche Strömung, welche die Zwanzigerjahre charakterisierte und auf dem Gebiete der Gewerbepolitik vor allem in der Aufhebung der beschränkten Gesellenzahl und Lehrlingshaltung zum Ausdruck kam, fand in den Dreißigerwirren ein jähes Ende. Die Bürgerschaft hatte in den bewegten Jahren des Konfliktes zwischen Stadt und

Seite 7

Land große Opfer gebracht und verlangte nunmehr für ihre Treue von der Regierung eine straffe Durchführung der alten Zunftrechte, sowie ein Einfuhrverbot für sämtliche landwirtschaftlichen Gewerbeerzeugnisse. Der Hass, sowie der allenthalben in städtischen Kreisen tiefempfundene Groll über das geschehene Unrecht kamen dem zünftigen Handwerk zu Hilfe. Und so folgte auf den politischen und militärischen Konflikt ein nach allen Regeln ausgefochtener, an kleinen Schikanen und gegenseitigen Plackereien reicher wirtschaftlicher Kleinkrieg, der erst mit Inkrafttreten der Bundesverfassung von 1848 ein Ende fand, da alle Unterhandlungsversuche der Landschaft zu keinem Resultat zu führen vermocht hatten.

Von neuem war den Zünften durch die verhängte Grenzsperrung, sowie durch Abschnitt V. der 1837 erlassenen Polizeistrafordnung das städtische Produktions- und Absatzmonopol garantiert, allerdings nur scheinbar, denn das Einschmuggeln der verbotenen Waren nahm in den folgenden Jahren einen derartigen Umfang an, dass die Handwerker sich nie ihres Erfolges ganz erfreuen konnten und in steter Unzufriedenheit mit dem ungenügenden Schutz, den die Polizeibehörde ihren Rechten zu gewähren imstande war, selbst an den Toren lauerten und eigenhändig Konfiskationen vornahmen.

Die Kraft, aus eigener Initiative eine Reorganisation des Gewerbewesens in die Wege zu leiten, besaß das zünftige Handwerk nicht mehr. Der 1835 ins Leben gerufene Handwerkerverein war eine Interessenvereinigung, deren Hauptbestrebungen darauf ausgingen, dem Zunftzwang nochmals als letzte Stütze zu dienen. Trotz allen Bemühungen gelang es dem Verein nicht, sich die Anerkennung der Regierung und der handwerklichen Kreise zu erwerben.

Mit der inneren Kraft schien auch das Solidaritätsbewusstsein, das den ganzen Gewerbestand durch die Jahrhunderte hindurch alle Stürme der Zeit überstehen ließ, im steten Schwinden begriffen zu sein. Im gleichen Masse, als die Interessen der einzelnen Handwerke immer mehr vari-

ierten, verzichteten einzelne Zünfte immer mehr auf eine gemeinsame Aktion und suchten auf verschiedenen Wegen ihren Forderungen bei der Regierung Geltung zu verschaffen.

Seite 8

II. Kapitel

Die Lage des Handwerkes um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts und die Verfassungskämpfe der Vierzigerjahre

Die Vierziger und Fünfziger Jahre waren die inhaltsschwersten für das zünftige Handwerk. Zum ersten Male wurde die Frage nach der Lebensfähigkeit des zünftig organisierten Handwerks als gewerbliche Betriebsform aufs lebhafteste diskutiert und die Handwerkerfrage im eigentlichen Sinne aufgerollt. Seit den Tagen der Mediation, da die Wiederherstellung des Innungswesens eine absolute Notwendigkeit schien, bis gegen die Mitte des Jahrhunderts hatte sich in der Lage des Handwerkes eine bedeutende Verschlechterung vollzogen. Die Ursachen hierfür könnten dreifach begründet liegen: 1. In einer allgemeinen Übersetzung der Berufe, 2. In Verschiebungen auf dem Gebiete des Bedarfes, 3. In der Organisation des Handwerkes.

I.

Bei der näheren Betrachtung der Verhältnisse des Handwerksstandes fassen wir zuerst dessen numerischen Bestand ins Auge. Bei Vergleichung der beiden Volkszählungen von 1779 und 1854, die in erster Linie das Interesse erregen müssen, ergibt sich, dass die Bevölkerung um 16'440 Seelen gestiegen ist, d.h. sich verdoppelt hat. Diese bedeutende Zunahme der Bevölkerung hätte nun, sollte man glauben, eine proportionale Vermehrung der Handwerker zur Folge haben sollen. Dies ist aber, wenigstens in Bezug auf die selbständig beruftreibenden Meister, nicht im entferntesten der Fall.

Mit Ausnahme der Zählung von 1837 ist ein stetiges Abnehmen der zünftigen Handwerksmeister zu verzeichnen, so dass um 1854 ihre Zahl sich ungefähr auf der gleichen Höhe hält wie 71 Jahre zuvor. Dieses summarische Ergebnis bedarf indessen der ergänzenden Erklärung. Mit Ausnahme weniger Handwerke, welche seit 1779 stationär geblieben (Bader, Büchsenmacher, Kübler, Hutmacher, Kürschner,

Seite 9

Fischer, Kupferschmiede), ist bei den übrigen zunächst eine annähernd proportionale Zunahme mit der Bevölkerung zu konstatieren.

Etat der beruftreibenden zünftigen Meister¹

Volkszählung	1779	1814	1837	1847	1854
Bader	6	?	6	6	4
Bäcker	52	64	76	67	67
Buchbinder	13	16	21	16	18
Büchenschmiede	2	2	2	3	3
Drechsler	6	12	12	7	7
Färber (Wollen)	17	11	4	3	3
Färber (Seiden)	18	10	13	19	14
Fischer	15	11	12	8	5
Gerber	29	25	19	15	8
Gypser	3	3	3	5	10
Glaser	8	9	12	9	8
Goldschmiede	8	7	7	8	8
Hafner	9	15	18	18	14
Hutmacher	9	8	9	7	5
Kübler	19	?	10	8	10
Küfer	31	?	42	34	27
Kupferschmiede	8	5	4	3	4
Maler	10	13	19	25	25
Metzger	70	49	93	87	56
Perrückenmacher	10	7	7	5	12
Sattler	11	6	16	11	15
Schiffleute	10	7	10	7	12
Schlosser	22	16	23	24	23
Schmiede	10	15	14	9	12
Schneider	77	65	69	67	60
Schreiner	24	29	46	61	55
Schuhmacher	108	70	83	88	92
Seiler	9	12	13	10	12
Spengler	10	7	16	21	23
Uhrenmacher	10	13	13	13	14
Wagner	5	9	5	6	7
Total	639		697	670	633

Mehr als proportional mit der Bevölkerung haben nur die Handwerke der Drechsler, Hafner und Schreiner zugenommen. Mit 1837 setzt aber der Umschwung ein. Von den 13 Handwerken, welche bis 1837 immer noch mehr oder weniger mit der Bevölkerungszunahme

¹ Die obige Tabelle ist aus den Akten Handel und Gewerbe Y5 und Zünfte B1 zusammengestellt

Schritt hielten, sind nicht weniger als 9 um 1847 zum Teil sehr stark an Zahl zurückgegangen. Diese Erscheinung ist nicht ohne weiteres auf den Verlust des landschaftlichen Absatzmarktes oder die zunehmende Fabrikindustrie zurückzuführen. Sie findet ihre Erklärung einerseits in der geringen Neigung der Bürgersöhne zur Erlernung eines Handwerkes, infolge der gesunkenen Achtung vor dem Stande als solchem, andererseits in den erschwerten Niederlassungsbedingungen für fremde Berufstreibende.

Die wenigen Berufsarten, welche seit 1779 und auch nach 1837 nicht zurückgehen, charakterisieren sich als die Bauhandwerke (Gipser, Maler, Schlosser, Schmiede, Spengler, Schreiner). Der Grund liegt klar. Die Bevölkerungsvermehrung bewirkte eine erhöhte Bautätigkeit, wobei der zünftige Schutz der Bauhandwerke besser gehandhabt werden konnte, als es in anderen Gewerben der Fall war. Auch das Pfuscher oder Stümplerunwesen konnte leichter gesteuert werden, da wo die Arbeiten zum großen Teil öffentlich vorgenommen werden mussten. Die Ausnahme, welche die Schreiner, die sich nicht dauernd auf der Höhe von 1847 zu halten vermochten, darstellen, dürfte in der seit der Eröffnung der Eisenbahn besonders stark hervortretenden französischen Konkurrenz in Möbelwaren ihre Ursache finden¹.

Ist somit die Zahl der Handwerker durchschnittlich nicht im Verhältnis mit der Bevölkerung gewachsen, ja sogar teilweise stationär geblieben oder zurückgegangen, so hat dafür die Zahl der Gesellen, in gewissen Berufen (Zimmerleute, Maurer, Spengler, Schneider, Schuhmacher, Metzger) in um so bedeutendem Masse zugenommen.

Der vorübergehende Rückgang in der Meisterschaft der Bäckerzunft wurde durch eine starke Zunahme des beschäftigten Personals paralytisch. Es entfiel 1837 pro Betrieb zirka 1 Geselle oder Lehrling, 1847 waren es durchschnittlich 1½; 1860 bereits 2.

Die entgegengesetzte Erscheinung ist indessen bei den Handwerken mit zurückgehender Meisterschaft zu konstatieren. Ehemals sollen die Bürstenbinder 15 – 20 Gesellen beschäftigt haben.

Gegen Ende der Dreissigerjahre fanden kaum 2 dauernd Beschäftigung. 1835 klagten die Kübler, dass sie früher 60 Gesellen in Arbeit hatten, heute (1837) jedoch nur noch 16.

Allgemein erlauben unsere Feststellungen, die Folgerung zu ziehen, dass von einer absoluten Übersetzung der Berufe nicht gesprochen werden kann. Wenn der Handwerkerstand dennoch nicht sein Auskommen fand und sich in eine schwierige Lage versetzt sah, so müssen die Gründe hierfür tiefer liegen. Die Vermutung liegt sehr nahe, die in den direkten Folgen der Organisationsform des Handwerks, dem Zunftzwang zu suchen.

¹ Sp. Akt der Schreiner 1607-1853

Es wird sich deshalb in erster Linie darum handeln, festzustellen, was vom Zunftwesen überhaupt noch um die Mitte des Jahrhunderts übriggeblieben war und in welchem Masse der Zunftzwang *in praxi* durchgeführt wurde. Hierfür bieten die Protokolle des Handwerkskollegiums, das sich mit den Klagen, Streitfällen und kleinlichen Zänkereien des Handwerks zu befassen hatte, wichtige Anhaltspunkte. Sie geben ein beredtes Bild von dem engherzigen, ja oft hartherzigen Zunftgeist, der noch bis in die Fünfzigerjahre hinein dem Basler Kleingewerbe den charakteristischen Stempel aufdrückten¹.

Zu einer Zeit, da in Frankreich trotz den reaktionären Bestrebungen der Bourbonen die Gewerbe-freiheit sich behauptet hatte, zu einer Zeit, da in Genf keine Stimme sich mehr erhob, um das Régime Corporatif zurückzurufen und da selbst in Bern und Zürich das Innungswesen seit einiger Zeit der Geschichte angehörte, feierte der Zunftzwang in Basel seine Orgien. Was die Handwerker vom Innungswesen noch in die Vierziger- und Fünfzigerjahre hinübergerettet hatten, an das klammerten sie sich in Verzweiflung fest und fahndeten in terroristischer Weise auf die Eingriffe in ihre Rechte.

Die ohne Zweifel weitaus häufigste Verletzung dieser Rechte bestanden in den zahlreichen Übertretungen der Einfuhrverbote. Die Protokolle des Handwerkskollegiums geben davon ein beredtes Bild. Naturgemäß verlockten die leicht zu verbergenden Waren in erster Linie zum Schmuggel, was besonders Spengler, Schlosser, vor allem aber Schneider und Schuhmacher unangenehm empfinden mussten. Bereits 1828 wird sogar von fuhrenweiser Einfuhr verbotener Artikel gesprochen, die jedoch meist der Beschlagnahme entgingen, da sie, wie sich aus späteren Diskussionen ergab, für den Handwerkerstand selber bestimmt waren².

Die in den Jahren 1821 – 1849 ausgestellten 254 Scheine über konfiszierte eingebrachte Schuhmacherware, die ohne Zweifel nur ein unvollkommenes Bild von der wirklich eingeschmuggelten Quantität zu geben vermögen, ermöglichen indessen wenigstens für diesen Artikel, das umliegende Konkurrenzrayon abzustecken. Diese wurde in seinem äußeren Umfange ungefähr durch die folgenden Ortschaften markiert: Grenzach, Wyhlen, Lörrach, Eimeldingen, Oettlingen, Mülhausen,

Neudorf, Hüningen, Burgfelden, Allschwil, Binningen, Münchenstein, Arlesheim, Rheinfelden. Wenn von der auswärtigen Konkurrenz gesprochen wird, so ist wohl zu beachten, dass dieselbe sich aus zwei Komponenten zusammensetzte. Einerseits umfasste sie die handwerkliche Produktion der nächstliegenden Umgebung, anderseits die auswärtige, entfernte Fabrikindustrie. Der Standort dieser letzteren ist indessen schwer zu ermitteln. Sicher ist, dass vor allem Frankreich, besonders das nachbarliche Elsass als Konkurrenzgebiet in Betracht fiel. Es werden Paris, Lyon, Mülhausen, Strassburg und Kolmar als Lieferanten für Möbel, Konfektion, Schuhmacher-, Bürstenbinder-, Drechsler- und Wagnereiwaren erwähnt. Mit der Verbesserung der Kommunika-

¹ 1844: Zeugschmied Grey, dem sein Beruf kein Verdienst mehr gibt, wünscht in das verwandte Handwerk der Schlosser überzutreten. – Wird abgewiesen. – 1852: Polizeigericht ersucht um Auskunft über folgende Punkte: 1. Gehört das Anfertigen von *Devantures de boutiques* dem Handwerk der Schreiner oder demjenigen der Zimmerleute? 2. Ist das Halten von Koffern, Hutschachteln u.s.w. eine ausschliessliche Berechtigung des Sattlerhandwerkes? Haben Seckler, Kappenmacher u.s.w. nicht auch das Recht, solche Artikel zu halten? – 1845: wird bestraft: Schmied Schneider wegen Verfertigung und Anschlagen von Beschlägen an seine eigenen Fensterläden (weil er nicht Schlosser war).

² J.Bl. No. 40 1847

tionsmittel musste diese Konkurrenz immer unangenehmere Formen für das städtische Handwerk annehmen, vor allem mit der Verlängerung der elsässischen Bahnlinie bis Basel und der „Verlegung de Grenze ins Stadtgebiet“, wie der Bahnhof innerhalb der Stadtmauern charakterisiert wurde. Die heftige Opposition und die kleinstädtischen engherzigen Bedenken, welche von gewisser Seite dem Eisenbahnprojekt der 40er Jahre entgegengebracht wurden, mögen dem heutigen Zeitalter ein Lächeln abnötigen; dabei ist jedoch wohl zu bedenken, dass der Handwerkerstand, der seine Monopolstellung, auf die er seine ganze Hoffnung setzte, von neuem in Gefahr sah, durchbrochen zu werden, sich damals wohl bewusst war, dass es sich für ihn um eine Existenzfrage handelte.

Die großen Mengen eingeschmuggelter Waren lassen den unzweifelhaften Schluss ziehen, dass die Versorgung der Stadt mit einheimischen Gewerbeerzeugnissen qualitativ oder quantitativ ungenügend war, oder dass der Basler Handwerker im Bezug auf das Preisangebot gegen die auswärtige Konkurrenz nicht aufzukommen vermochte.

Die quantitativ ungenügende Versorgung der städtischen Bevölkerung mit gewerblichen Erzeugnissen durch die einheimischen Produzenten resultierte aus der stationär bleibenden oder zurückgehenden Zahl der Berufstreibenden. Diese Erscheinung findet ihre Erklärung in den Erschwernissen des Meisterwerdens, in dem kleinlichen und engherzigen Festhalten an veralteten Vorschriften, verbunden mit Zunftaufnahme und Meistergebühren von teilweise außerordentlicher Höhe. Dadurch musste der Zuzug neuer Kräfte unterbunden werden; der Stock altangesessener Handwerker aber hatte nicht mehr die nötige Kraft, um die Lücken mit eigenem Nachwuchs auszufüllen, denn in dem Masse, als die frühere Achtung vor dem Handwerkerstand als solchem dahinschwand, in dem Masse, als das Sprichwort vom Handwerk mit dem goldenen Boden immer mehr seine praktische Bedeutung einbüßte, suchten auch die Meistersöhne immer zahlreicher in anderen Karrieren ihr Glück zu machen.

Hand in Hand mit der Unterproduktion ging ein Sinken der Qualität. Jene Prachtstücke handwerklicher Geschicklichkeit, welche noch heute

Seite 13

in den Museen die Bewunderung späterer Generationen hervorrufen, verdanken ihre Entstehung der Zeit der Blüte des Handwerkes. Was dieses im 19. Jahrhundert hervorgebracht hat, dürfte nur schwerlich einen Vergleich mit früheren Leistungen aushalten. Allerdings muss zugegeben werden, dass die neue Zeit charakterisiert durch einen Modewechsel, wie er früheren Jahrhunderten völlig fremd war, die „währschafte“ Generation überdauernde Arbeit des Handwerkes nicht mehr begehrte, und das wenige Dauerhafte, Billigere und dem Geschmack der Zeit Angepasste vorzog. Wohl konnte Basel mit Stolz auf einen Stamm alter, ehrenhafter Handwerker hinweisen, die nach tüchtiger Schulbildung auf ihrer Wanderschaft reiche Kenntnisse gesammelt hatten und nach ihrer Rückkehr in die Vaterstadt dem Stande zu Ehren gereichten. Sie bildeten aber bei weitem nicht die Mehrzahl und in den 40er Jahren ließen sich immer mehr Stimmen hören, die dem einheimischen Handwerker Mangel an Schul- und Berufsbildung vorwarfen. Schon Bernoulli hatte auf die Errichtung „polytechnischer Anstalten“ oder Handwerksschulen hingewiesen, sich vorerst jedoch mit der Forderung einer besonderen Schulklasse, die ausschließlich für den Handwerkerstand berechnet gedacht war, begnügt. Selber trat der Gedanke einer städtischen Gewerbeschule nie mehr ganz in den Hintergrund und wurde besonders in der Zeit der Verfassungsänderung von 1846 in Broschüren, Tagesblättern und Ratssitzungen lebhaft in die Diskussion gezogen¹. Der Grossteil der Handwerker verharrte jedoch in Lethargie gegenüber solchen Verbesserungspro-

¹ Heimlicher. – J.Bl. no. 289, 290. 1846 – Verfassung B. 4.

jekten und lud sogar den Vorwurf auf sich, die Zeichenschule für Lehrlinge der Gemeinnützigen Gesellschaft nicht nur zu vernachlässigen, sondern direkt zu hemmen.

Die übrigen Reformvorschläge Bernoullis, Bildung von Vereinen zur Hebung der beruflichen Bildung, Anlegung von technischen Sammlungen, Ausstellungen und Preisaufgaben, wurden nie diskutiert; sie gingen über den Horizont der Zeitgenossen, vor allem der Handwerker. Diese waren vielmehr noch im Glauben befangen, dass das, was vor 400 Jahren einen tüchtigen Meister heranzubildete, die dreijährige Wanderzeit, auch im 19. Jahrhundert völlig genüge. Sinkende Qualität der Arbeit, geringe Anpassungsfähigkeit an den veränderten Geschmack des Publikums und daraus resultierende Konkurrenzunfähigkeit gegenüber dem Auslande, das waren auch hier die Folgen des starren Festhaltens an veralteten Formen.

Wurde eben auf die Konkurrenzunfähigkeit des städtischen Gewerbes als Folge des rückständigen beruflichen Bildungsniveaus hingewiesen, so gilt es nunmehr dieselbe in Bezug auf das Preisangebot zu untersuchen.

Seite 14

Bereits wurde an anderem Orte festgestellt, dass umliegende Gemeinden durch die Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse den städtischen Produzenten überlegen waren. In Anbetracht der Vorteile billiger Löhne und Bodenpreise, die das Land stets der Stadt voraus hat, ist diese Erscheinung nicht erstaunlich und bedarf in keiner Weise einer weiteren Erklärung. Die Nachteile einer solchen ungünstigen Stellung mochten von den Zünften unangenehm empfunden werden; der Vorwurf des Selbstverschuldens kann ihnen jedoch in dieser Beziehung nicht gemacht werden.

Nicht so ohne weiteres ergeben sich die Gründe für die Konkurrenzfähigkeit der entfernten Fabrikzentren, Glücklicherweise hat das Handwerkskollegium in der Lösung dieser Frage wertvolle Vorarbeit durch die Feststellung geleistet, dass sowohl Rohmaterial als auch Arbeitslohn, Haus und Kapitalzins in Frankreich, dem Hauptkonkurrenzgebiet, höher im Preis standen als in Basel. Somit scheint Basel in Bezug auf die Grundbedingungen der Produktion nicht ungünstiger, sondern im Gegenteil günstiger gestellt zu sein. Wenn sich dennoch eine Inferiorität gegenüber dem konkurrierenden Auslande herausstellte, so könnten die Ursachen nur in dem zu suchen sein, was gewisse Theoretiker den vierten Produktionsfaktor genannt haben: der Organisation, d.h. in unserem Fall dem Zunftzwang.

Es braucht nach den bisherigen Ausführungen keiner langen Überlegung, um herauszufinden, was vom Zunftzwang als die eigentliche Wurzel allen Übels bezeichnet werden muss. Es ist die scharfe und unerbittlich durchgeführte Trennung der Gewerbe, die rein technische Arbeitsteilung, durch welche von vorneherein jede zweckmäßige Kombination verwandter beruflicher Tätigkeiten im Interesse einer wirtschaftlich rationellen Betriebsweise verunmöglicht wurde. Ein konkretes Beispiel mag zur Illustration dienen.

Seit einiger Zeit war der Brauch aufgekommen, an Möbeln Drechslerarbeiten anzubringen. Da aber die Drechsler nicht eingerichtet waren, um diese Artikel zu liefern, die Schreiner ihrerseits aber keinen Drehstuhl einstellen durften, so sahen sich diese gezwungen, die Gegenstände, die sie selbst hätten anfertigen können aus dem Auslande zu beziehen. Durch die Unmöglichkeit des Übertrittes von einem Beruf in den anderen sahen sich alle diejenigen, welche infolge Verschiebungen auf dem Gebiete des Bedarfes in ihrer bisherigen Tätigkeit kein genügendes Auskommen mehr fanden, zeitlebens zur Dürftigkeit verdammt. Von diesem Schicksal wurden vor allem Seckler, Nadler, Pergamenten, Perrückenmacher, Degenschmiede, Knopfmacher, Zinngießer u.a. betroffen.

Jene Abgrenzungen des Betätigungsfeldes, ehemals dem altruistischen Motiv entsprungen, jedem Standesgenossen sein Existenzminimum zu sichern, wurde im 19. Jahrhundert dem Handwerk zum Verderben und zwang dieses, bildlich gesprochen, in gebundenem Zustande den Kampf

Seite 15

mit einem Gegner aufzunehmen, der sich der vollen Bewegungsfreiheit erfreute. Es ließe sich indessen nicht rechtfertigen, wollte man den Zunftzwang als die alleinige Ursache des leidenden Zustandes hinstellen, wie es oft von Zeitgenossen geschah; denn sonst wäre es unerklärlich, dass selbst in jenen Staaten, wo die Gewerbefreiheit sich längstens Bahn gebrochen hatte, die Handwerkerfrage noch in den 80er Jahren ihrer endgültigen Lösung harrete. Neben Gründen mannigfaltiger Natur sind es in erster Linie die unbegrenzten Ausnutzungsmöglichkeiten der kapitalistischen Produktionsweise im weiteren Sinne, die dem modernen Industriesystem der Überlegenheit über die alte Betriebsform sicherten. An dieser Stelle handelt es sich jedoch nicht darum, allgemein und erschöpfend die Nachteile des handwerklichen Kleinbetriebes gegenüber dem fabrikmäßigen Grossbetrieb aufzudecken, sondern nur insofern sich dieselben aus dem Zunftzwang ergaben.

II.

Wesentlich anderer Natur als der Konkurrenzkampf, den das Handwerk mit der auswärtigen Industrie bestand, war der Konflikt, den dasselbe intra muros gegen das einheimische Fabrikwesen sich auszutragen gezwungen sah.

Die vorherrschende Stellung, welche die Seidenbandfabrikation schon im 18. Jahrhundert unter den baslerischen Industrien einzunehmen begonnen hatte, bildete sich im 19. Jahrhundert immer markanter aus. 1800 wurde die Zahl der in der Stadt arbeitenden Bandstühle mit zirka 3000; 1837 mit zirka 4000 angegeben. Während 1789 22 Bandmanufakturen in der Stadt gezählt wurden, stieg deren Zahl im Verlaufe der folgenden 50 Jahre auf 46. In einem gewissen Gegensatz zu der raschen Zunahme der Betriebe stand der langsame Fortschritt in der Anwendung maschineller Kräfte, deren sich 1837 erst ein einziges Unternehmen rühmen konnte.

Neben der Seidenindustrie bestanden ferner 4 Baumwollbandmanufakturen, die immerhin 800 Arbeiter beschäftigten und seit 1824 eine Florettspinnerei, die schon deshalb Erwähnung verdient, weil sie die erste auf dem Kontinente war.

Unter die blühenden Industrien war des weiteren die Papierfabrikation, die in 8 Betrieben 126 Arbeiter beschäftigte, die Tabakmanufaktur mit 197 Arbeitern in 5 Betrieben und endlich die altberühmte Gerberei zu rechnen.

Trotzdem die wichtigste Basler Industrie, die Seidenindustrie, um 1840 als eine blühende bezeichnet werden konnte, war ihr Existenzkampf nicht weniger als leicht. Zu der ungünstigen kontinentalen Lage Basels, den Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, dem Mangel an Kommunikationsmitteln und den Zollmauern der Nachbarstaaten gesellte sich

Seite 16

die Konkurrenz einer leistungsfähigen ausländischen Industrie, die durch leichte und geschmackvolle Arbeit die baslerischen Fabrikate übertraf. Die Konkurrenzfähigkeit Basels war einzig durch die Wohlfeilheit seiner Produkte bedingt. Das wahre Geheimnis der relativen Vor-

zügigkeit unserer Industrie, schreibt ein Zeitgenosse, ist die unumgängliche Notwendigkeit, in der wir uns befinden, alle Konkurrenz mit eigenen Mitteln zu besiegen und Waren zu verfertigen, welche im Auslande abgesetzt werden können. Diese Möglichkeit war jedoch damals wie heute einerseits durch Kapitalüberfluss und niedrigen Zinsfuß, andererseits durch Billigkeit der Subsistenzmittel und niedrige Löhne bedingt. Besonders der letztere Punkt verdient an dieser Stelle spezielle Aufmerksamkeit, denn er ist die *causa efficiens* des oben angedeuteten Konfliktes zwischen dem zünftigen Handwerk und der Fabrikindustrie.

In striktem Festhalten an seinem obersten Leitsatz, dass das Handwerk seinen Mann ernähren müsse, kümmerten sich die Zünfte wenig um die Interessen der Konsumenten, verachteten und verunmöglichten sogar jede Maßnahme und jeden Versuch, eine Preisreduktion herbeizuführen¹. Von einem wesentlich entgegengesetzten Standpunkt urteilten die Fabrikanten. Was sie wünschten, das war billiges Brot und Fleisch, billige Schuhe und Kleider für ihre Arbeiter, um ein Steigen der Löhne zu verhindern. Darum verwarfen sie den Zunftzwang, der die Lebenskosten unnötigerweise verteuerte und weigerten sich konsequent, dem Handwerk seinen verlangten Schutz zu gewähren, als dieses anlässlich der Verfassungsrevision von 1846 um erneute Sanktion seiner Rechte einkam. Im Verfassungsrate fielen scharfe Worte, die den Standpunkt gewisser industrieller Kreise dem Zunftwesen gegenüber in unzweideutiger Weise erkennen ließen². In glänzenden Reden unterzogen zwei Vertreter der Basler Industrie (Paravicini-Vischer; Sarasin-Vischer) das Zunftwesen vom Standpunkt des Produzenten und des Konsumenten einer kritischen Beleuchtung und verurteilten dasselbe als eine Täuschung, da die Handwerker auf der einen Seite durch das allgemein gesteigerte Preisniveau, als einer direkten Folge des Zunftzwanges, verlieren, was sie auf der anderen gewinnen. Im Interesse der großen Masse der Bevölkerung, vor allem aber im Interesse von Industrie und Handel könne es nicht gleichgültig sein, ob ein Paar Schuhe 5 Batzen mehr oder weniger koste, ob ein Pfund Brot 1 Rappen teurer oder billiger sei. Damit war der Konflikt zwischen der Industrie und dem Zunftwesen zum ersten Male offen zur Austragung gelangt; und wenn das letztere auch diesem Gegner zu trotzen vermochte, so trug die

Seite 17

politische Lagerung des Augenblicks die Hauptschuld. Damit werden wir zu den Verfassungskämpfen der 40er Jahre übergeführt.

III.

In den Sturmbewegten Jahren von 1846 und 1847 stand die gewerbliche Frage zum ersten Male im Mittelpunkt einer äußerst lebhaft geführten Diskussion; sie hatte ihren wirtschaftlichen Charakter verloren und war zu einer politischen Frage eminenten Bedeutung für Basel geworden. Jene große freiheitliche Bewegung auf dem Gebiete des politischen und wirtschaftlichen Lebens, der Liberalismus, welcher seit den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts die Gemüter in ganz Europa mächtig ergriffen hatte, verschonte auch das ruhige Basel nicht und bewirkte in den 40er Jahren die erste Trennung der Bürgerschaft in zwei sich heftig verfehdende Parteigruppen: die

¹ Als im Jahr 1846 einige Bäckermeister, das Brot $\frac{3}{4}$ Rp. Unter der obrigkeitlichen Taxe verkauften wollten, rief das Vorhaben einen solchen Sturm der Entrüstung innerhalb der Zunft hervor, dass dieselben ihr Vorhaben aufgeben mussten. (Burckhardt I, 30.)

² J. Bl. No. 39, 42. 1847

Liberalen und die Konservativen. Durch den Umstand, dass der Erfolg einer jeden Partei im wesentlichen von der Stellungnahme des Handwerkstandes abhing, diese Stellungnahme ihrerseits durch die Aussichten bedingt war, welche der Sieg der einen oder der anderen Richtung dem Handwerk eröffnete, werden die logischen Zusammenhänge zwischen der gewerblichen Frage und den politischen Ereignissen der Zeit in ihrer ganzen Bedeutung bloßgelegt.

Obwohl sich ein großer Teil des Handwerkstandes zur liberalen Partei bekannte und die überwiegende Mitgliederzahl des „patriotischen Vereins“, aus Handwerkern gebildet wurde, so fühlten sich doch die meisten derselben, vor allem diejenigen, welche im Innungssystem ihre einzige Hoffnung sahen, durch das gemeinsame Band der Angst vor der Gewerbefreiheit stark mit ihren Berufsgenossen im feindlichen Lager verbunden. Die beständigen Lockrufe der konservativen Tagesblätter, welche in allen Tonarten den liberalgesinnten Teil der Handwerker zu überzeugen suchten, dass das Ende der freisinnigen Bewegung notwendigerweise die freie Niederlassung und Zerstörung des Zunftschutzes mit sich bringen werde, bemühte sich die Schweizerische Nationalzeitung, das Organ der Freisinnigen, durch die beständige Beteuerungen zu übertönen, dass die Gewerbefreiheit niemals in das Programm der liberalen Partei gehört habe und lediglich von den politischen Gegnern als Schreckgespenst benützt werde¹. Aber selbst die Hinweise auf die Tatsache, dass die liberale Partei und der „patriotische Verein“ sich zum großen Teil aus Handwerkern rekrutierten, die sich doch gewiss nicht die Lebensader selber zuschneiden wollten, vermochten nichts gegen die Beängstigung auszurichten, welche sich vieler Gemüter bemächtigt hatte. Glaubte man auch bis zu einem gewissen Grade den Liberalen, dass sie in Bezug auf die Handwerkerfrage von ihren Grundsätzen abweichen würden, so blieb

Seite 18

damit dennoch die Gefahr bestehen, dass der Sieg des liberalen Prinzips zu einer Annäherung an die „regenerierten Kantone“ führen könnte, wodurch die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit in unmittelbare Nähe gerückt werden musste.

Solche Bedenken, sorgsam gehegt und geschürt von der konservativen Presse, bewirkten eine Spaltung innerhalb der freisinnigen Partei und machte die Handwerker „in wenigen Tagen auf dämonartige Weise dem Liberalismus fremd“. Die Liberalen hatten den Sieg, schrieb das Tagblatt, das Organ des Mittelstandes, aber vermitteltst des Losungswortes von Gewerbefreiheit haben ihnen die Konservativen denselben aus den Händen gerungen².

Die große Ursache der Revolution, sagt Marcaulay, ist die, dass die Völker fortschreiten, die Verfassungen stille stehen. Nach den blutigen Vorfällen in Genf zeigte man in Basel wenig Lust, die zwingende Logik dieser Worte sich *in praxi* bewahrheiten zu sehen und im Herbst 1846 leitete der Grosse Rat eine Verfassungsrevision in die Wege, um dem drohenden Unheil eines gewaltvollen Umsturzes zu entgehen. Am 30. November 1846 trat der Verfassungsrat, aus dem zur Beratung der neuen Verfassung eine Fünfzehner-Kommission gewählt worden war, zusammen. Die große Dringlichkeit lässt das beschleunigte Verfahren, mit dem an die Arbeit herangetreten wurde, begreifen. Bereits am 14. Dezember kamen in der 6. und 7. Sitzung der Kommission die gewerblichen Verhältnisse zur Sprache.

Nicht lange zögernd, hatten die Handwerker der Aufforderung des Kleinen Rates an die Bürgerschaft, ihre Wünsche zu äußern, Folge geleistet. Sie überreichten eine Eingabe, in der sie unter Hinweis auf die hohe Bedeutung der geplanten Verfassungsrevision für den Handwerksstand, den

¹ N.Z. No. 143. 1846

² Tagblatt 578. 1847

Wunsch äußerten, dass durch Aufnahme eines schützenden Paragraphen in die Verfassung das Gewerbe beruhigt werden möchte¹.

Außer dem Verlangen der fünf Leinenweber aus den Landgemeinden um Schutz, den sie bisher nicht besaßen, sowie einer Bitte der Fischer um Verbot des Fischhandels und Flossführens durch andere als Angehörige der Zunft, lagen noch zwei Petitionen vor². Die eine von einem Schreinermeister stammend, mit allgemeinen Bemerkungen und Betrachtungen über die Gewerbefreiheit, die er als im menschlichen Instinkt begründet liegend erklärte, die andere, bereits schärfer gehalten, vom Metzgermeisterverein mit der Bitte um Aufhebung der „schändlichen Zunftgesetze“ in Anbetracht „der Unmenschlichkeit und Ungerechtigkeit“, welche auf der Metzgerzunft getrieben würde. Die Forderung der zwanzig unterzeichneten Meister ging dahin, es möchte ein Paragraph in die Verfassung

Seite 19

aufgenommen werden, der die Zünfte aller bisherigen Sonderrechte verlustig erklären sollte³. Die meiste Beachtung erfuhr seitens der Kommission die Kollektivpetition der zünftigen Handwerke, wobei sich die Hauptdiskussion um die Frage drehte, ob der Wunsch nach Aufnahme eines besonderen Paragraphen zum Schutz des Gewerbes zu gewähren sei. Von verschiedener Seite wurden die Handwerker warm in Schutz genommen, doch fehlte es auch nicht an Tadel. Allgemein, selbst von ihren Verteidigern, musste zugegeben werden, dass sie zu ihrem Schutze erlassenen Verbote, deren Erfüllung oft in empörender Art vom Publikum gefordert wurde, auf unverantwortliche Weise selbst übertraten⁴. Als Mittel, dem leidenden Zustand des Handwerks abzuhelpfen, wurde von einer Minderheit das Projekt einer Gewerbeordnung in den Vordergrund gerückt. Gewerbefreiheit oder freie Niederlassung wurde von keiner Seite begehrt und diejenigen, welche ihre Bedenken gegen einen schützenden Paragraphen äußerten, taten es nicht von einem liberalen, sondern optimistisch-konservativen Standpunkt aus, da sie der Ansicht waren, dass bei der entfernten Gewerbefreiheit es ziemlich überflüssig sei, schon jetzt diesbezügliche Gegenmassregeln zu treffen⁵. Von gewisser Seite wurde gegen den Paragraphen das Argument ins Feld geführt, es könnten zuletzt, durch den Erfolg des Handwerks ermutigt, die nicht mehr zünftigen Berufe, Kleinhändler und Arbeiter mit ähnlichen Wünschen nach vorsorglichen Bestimmungen gegen Verdienstlosigkeit hervortreten. Doch teilte die große Mehrzahl der Kommission diese Bedenken nicht und hielt daran fest, durch Aufnahme einer schützenden Bestimmung in die Verfassung das Handwerk zu beruhigen. Nach längerer Debatte einigte man sich für folgende Form: „Der Schutz der zünftigen Gewerbe ist gewährleistet, jedoch vorbehaltlich einer zeitgemäßen teilweisen oder gänzlichen Revision und zwar insoweit mit diesem Schutz Beschränkungen für das Publikum verbunden sind, jedenfalls nur auf dem Wege der Gesetzgebung.“

Ein weitaus längerer und leidenschaftlicherer Redekampf als in der Fünfzehner-Kommission entbrannte im Verfassungsrat über die Annahme des § 11, der dem Handwerk den verlangten Schutz gewähren sollte. Weit interessanter als die ewigen, bereits bekannten Wiederholungen, Bestätigungen und Wiederbestätigungen in den zahlreichen Voten der Befürworter des Paragraphen sind die Argumente, welche die Gegner ins Treffen führten. Außer dem formellen Bedenken gegen

¹ Verfassung B 4.

² Verfassung B 4.

³ Ebenda. – Der Metzgerverein wurde durch eine Anzahl meist jüngerer Meister gebildet, die bei dem harten Druck, den ihre Zunft ausübte, besonders schwer aufzukommen hatten.

⁴ Int. Bl. No. 295 1846.

⁵ Int. Bl. No. 295 1846.

die vorzugsweise Erwähnung und Begünstigung der Rechte eines Standes wurde von einigen Rednern dem Handwerk bedeutet, dass die Zeit

Seite 20

vielleicht nicht mehr allzu fern sei, so ihm kein Schutz mehr gewährt werden könne, wo es auf eigenen Beinen zu stehen habe. Darum wäre es gut, wenn die Handwerker schon jetzt darauf verzichten würden, in Gesetzesparagrafen ihr Heil zu suchen; denn nicht von außen, sondern von innen heraus müsse sich die Verjüngung des Handwerkerstandes vollziehen.

Es waren meist Kaufleute, Fabrikanten und Intellektuelle, welche dergestalt dem Zunftwesen kritisch gegenüber standen; immerhin fehlte es auch in diesen Schichten der Bevölkerung nicht an Männern, welche im gewerblichen Mittelstand von immer die Hauptgrundlage sahen, auf der das Staatsgebäude ruhte, „das Pendel, welches der Uhr des Gemeinwesens die Stetigkeit der Bewegung sicherte.“

Der Augenblick war entschieden nicht günstig, um Neuerungen durchzuführen. Die großzügige Auffassung, welche in den Worten einiger weitsichtiger Redner zum Ausdruck kam, vermochte die überwiegende Mehrheit nicht zu beeinflussen und von ihren kleinlichen Bedenken abzubringen. Die herrschende Meinung war, dass das Zunftwesen geschützt werden müsse, andernfalls die Annahme der Verfassung in Frage gestellt werden könnte. Politischen, nicht wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsgründen verdankte somit das alte Prinzip zum größten Teil seinen letzten Sieg. Nach mehr als zwanzigstündiger Debatte entschloss sich der Verfassungsrat mit 77 gegen 9 (!) Stimmen, dem Handwerk seinen Wunsch in folgender Fassung zu gewähren:

§ 11. Die Einführung der Gewerbefreiheit ist der Gesetzgebung nicht gestattet. Änderungen dormalen in Kraft bestehender Bestimmungen betreffend Schutz der zünftigen Handwerke oder neue Verfügungen dieser Art können nur durch den Grossen Rat getroffen werden¹.

Sucht man aus dem bunten Chaos der Ansichten und Ideen, welche in den 40er Jahren in Broschüren, Tagesblättern und im Verfassungsrat geäußert wurden, die Quintessenz herauszuziehen, so lassen sich zwei Meinungsrichtungen festhalten. Die eine stimmt grundsätzlich für Beibehaltung des *status quo*, den sie durch keine zweckmäßigere Gewerbeverfassung glaubt ersetzen zu können. Das Handwerk soll nach außen geschützt werden, nicht um in Lethargie zu verfallen, sondern um in Ruhe sich den fortgeschrittenen Zeitverhältnissen anzupassen. Die andere Strömung verwirft das Zunftwesen als veraltete und der Gleichheit der Bürger zuwiderlaufende Institution die sie durch eine Gewerbeordnung, nicht durch die Gewerbefreiheit ersetzt sehen will. Diese scheinbar entgegengesetzten Meinungsrichtungen treffen sich jedoch in der gemeinsamen Ansicht, dass die Handwerksverhältnisse notwendig zeitgemäßen Reformen zu unterwerfen seien. Die einen glauben, diese Reform dem Handwerkstand selbst zutrauen zu dürfen, die anderen erachten ihn als unfähig dazu. Indessen ist der große Fortschritt nicht

Seite 21

zu verkennen. Mochte das Resultat der Diskussion im Verfassungsrat in den Augen gewisser Zeitgenossen einen Rückschritt um 240 Jahre bedeuten, so muss dem entfernter stehenden Beurteiler die Reaktion des § 11, der seine Aufnahme in die Verfassung wesentlich politischen Gründen verdankte, an und für sich von geringem Belang erscheinen gegenüber dem Meinungsumschwung, der sich seit den 30er Jahren vollzogen hatte, da nicht nur kein Wort von Reform sich

¹ S. b. G. Bd. V S. 16

hören ließ, vielmehr der Regierung neue Beschränkungen abgerungen wurden¹. Zu alledem war das Glück der Handwerker von kurzer Dauer. Der gefürchtete Anschluss an die eidgenössische Politik ließ nicht lange auf sich warten. Am 8. April 1847 wurde das neue Staatsgrundgesetz des Kantons Basel mit erdrückender Mehrheit von 1448 gegen 179 Stimmen angenommen, doch schon am 12. September 1848 erklärten die eidgenössische Tagsatzung die neue Bundesverfassung in Kraft, wodurch auch die bisherigen kantonalen Niederlassungs- und Verkehrsbestimmungen eine mehr einheitliche Regelung erfuhren.

Seite 22

III. Kapitel

§ 8. Die letzten Jahre des Zunftwesens

Die Bundesverfassung von 1848 hatte dem Zunftwesen den Todesstoss versetzt, an dessen Folgen es langsam verbluten musste. Indessen ist der Schluss, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung die wirtschaftliche Bedeutung der alten gewerblichen Organisationsform der Zunft der Geschichte angehörte, voreilig und ungenau. Die Verfassung von 1848 enthielt noch nicht die Sanktion der Gewerbefreiheit in der ausdrücklichen Form wie die revidierte von 1874. Sie erwähnte das Zunftwesen mit keinem Wort, brachte dasselbe jedoch indirekt durch Art. 41 und Art. 29 in eine schwierige Lage und entzog ihm seine notwendigen Grundlagen. Während Art. 29 die innere Handelsfreiheit unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe im Prinzip gewährleistete, sicherte Art. 41 allen Schweizern die freie Niederlassung und Gleichstellung mit den Bürgern des Niederlassungskantons. Die Konflikte, welche zwischen diesen neuen Niederlassungs- und Verkehrsverhältnissen einerseits und dem Zunftwesen andererseits notwendigerweise sich ergeben mussten, ließen denn auch nicht lange auf sich warten.

Bereits im April 1849 klagte ein Schneidermeister Frossard aus Pruntrut, der sich in Basel niedergelassen hatte, über die Schwierigkeiten, die ihm seitens der Schneiderzunft in den Weg gelegt wurden². Er erklärte sich bereit, das verlangte Meisterstück zu verfertigen, verweigerte jedoch die Entrichtung der Zunftaufnahme und Meistergebühr im Betrage von 34 Franken.

Das Handwerkskollegium, dem der Fall überwiesen worden war, empfahl dem Kleinen Rat zur Verhütung ähnlicher Konflikte folgende provisorische Regelung der Meisteraufnahme ins Handwerk³:

Kein Niedergelassener soll gezwungen werden, eine Zunft anzunehmen; dagegen muss jeder, der ein zünftiges Gewerbe betreiben will, sich den bestehenden Handwerksordnungen in allen Teilen unterwerfen. Dabei darf ihm keine Gebühr aufgefordert werden als die, welche

¹ Im Jahre 1607, so führte ein Redner im Verfassungsrat aus, sei durch eine Verordnung den Nichtbürgern verboten worden, fremde Artikel hier zu Markte zu bringen, keineswegs aber dem hiesigen Bürger den Bezug fremder Arbeit zum eigenen Bedarf. Jetzt nach 240 Jahren wolle man weiter gehen als damals. (J. Bl. No. 40, 1847)

² Handel und Gewerbe Y 1.

³ Ausser Frossard beklagte sich noch in gleicher Weise ein Schreiner aus dem Thurgau.

für die Erlangung des Meisterrechts üblich ist, und welche 18 bis 20 Franken, alles inbegriffen, nicht übersteigen soll. Das Meisterstück kann denen erlassen werden, die durch legale Ausweise, Lehrbriefe, Wanderbücher oder andere Schriften sich über ordnungsmäßige Erlernung des Handwerkes zu legitimieren imstande sind, oder beweisen, dass sie bereits als Meister etabliert waren.

Der Ratschlag des Handwerkskollegiums wurde in allen Teilen vom Kleinen Rat genehmigt und unterm 19. Mai 1849 zum Beschluss erhoben¹.

Der Ausweg kann bis zu einem gewissen Grade als glücklich bezeichnet werden, wenigstens hörten die Beschwerdeführungen der Niedergelassenen an den Bundesrat auf, wenn auch die Klagen, besonders seitens der Landschaft, über die Höhe der Gewerbegebühren der Stadt nie ganz verstummten. Doch blieben alle Vorstellungen ohne Erfolg, denn die Stadt berief sich stets auf Lemma 4 des Art. 41 der B.V. der nur die Gleichstellung der Niedergelassenen mit den Kantonsbürgern verlangte; die Höhe der Gebühren begründete sie aber unter Hinweis auf die erhöhten Anforderungen, die man in jeder Beziehung an den städtischen Handwerker zu stellen gewohnt sei.

Noch in einem weiteren Punkte hätte die Landschaft gerne einen Vergleich mit der Stadt geschlossen. Wohl hatte die Verfassung von 1848 der Verkehrssperre zwischen beiden Kantonen ein Ende bereitet, noch immer war jedoch die Ausübung eines Berufes an die Niederlassung daselbst gebunden. Der Regierungsrat von Baselland richtete deshalb bereits 1850 ein Schreiben an den Kleinen Rat der Stadt Basel, in dem er unter anderem das Angebot stellte, es möchte auf dem Wege nachbarlicher Übereinkunft gegenseitig gestattet werden, dass die Handwerke ihren Beruf ausüben dürfen, auch wenn sie außerhalb des Kantons niedergelassen seien.

Bis ein diesbezüglicher Ausgleich zustande gekommen sein würde, sollte keinem Städter die Ausübung eines Berufes gestattet werden, der nicht beweisen konnte, dass in seinem Handwerke Gegenrecht gehalten werde.

Von den Baugewerben, welche hauptsächlich in Frage kamen, zeigten sich indessen nur die drei vereinigten Handwerke der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen bereit, ein solches auf Reziprozität basierendes Konkordat mit der Landschaft abzuschließen. Wie wenig Gewicht diese Meisterschaft damals auf den zuständigen Schutz noch legte, geht aus dem Umstande hervor, dass die Sitzung des Handwerkes, in welcher die wichtige Frage des Beitritts zu dem von der Landschaft vorgeschlagenen Verkommnis besprochen wurde, nur von wenigen Meistern besucht war.

Es ist deshalb nicht erstaunlich, wenn unterm 10. August 1850 zwischen den hiesigen Steinmetzen, Maurern und Zimmerleuten und denen von Baselland unter Ratifikations-Vorbehalt durch die Regierung ein Verkommnis abgeschlossen wurde, wonach es nunmehr gegenseitig gestattet sein sollte, auch ohne Niederlassung in anderen Kantonen den Beruf auszuüben, natürlich innerhalb der Schranken der jeweiligen am betreffenden Orte bestehenden Gesetze. Dieses Verkommnis wurde von Baselland nicht ratifiziert, da ein umfassendes Gewerbegesetz in Aussicht stand, welches auch diesen Verhältnissen Rechnung tragen sollte.

Die übrigen Bauhandwerke zeigten bedeutend weniger Lust, auf den Vorschlag der Landschaft einzutreten, als die Maurer und Zimmerleute. Nicht einmal die Lockung, dass durch die bevor-

¹ Beschluss des Kleinen Rats des Kantons B. St. Vom 19. Mai 1849. S.d.G. Bd. XII.

stehenden Eisenbahnbauten im ganzen Kanton Baselland die städtischen Handwerke bedeutend profitieren würden, im Falle sie dem *modus vivendi* beiträten, vermochte die Gipser, Schlosser, Spengler, Hafner, Maler, Tapezierer, Schmiede, Kupferschmiede und Pflasterer von ihrer Ansicht abzubringen, dass der Abschluss eines Konkordates nach dem Vorbilde ihrer Berufsgenossen für sie der sichere Ruin bedeuten würde. Sämtliche Handwerke beantworteten das Zirkular des Handwerkskollegiums ablehnend; uns so blieb vorläufig alles beim alten.

Sowohl der Fall Frossard als auch das abgelehnte Konkordat der Bauhandwerke zeigten, dass die Verfassung von 1848 in Art. 29 und 41 dem Zunftwesen noch immer eine Hintertüre offen ließ. Die Beschränkungen des Handels mit Handwerkerzeugnissen, wie sie in der Polizeistrafordnung von 1837 im Abschnitt V. litt. A aufgeführt waren, bestanden noch immer; einzig das Hereinbringen von fremden Gewerbezeugnissen zum eigenen Gebrauch war durch Art. 29 wenigstens der Schweiz gegenüber als aufgehoben zu betrachten. Die innere Organisation der Zünfte, die beschränkte Gesellenzahl, die beschränkte Lehrlingshaltung, die Trennung der Gewerbe, der eigentliche Kern des ganzen Systems, wurde durch die Bundesverfassung in keiner Weise berührt. Die neue Regelung des Verkehrs und Niederlassungswesens kann somit nur bis zu einem gewissen Grade die Tatsache erklären, dass der Gedanke einer fundamentalen Revision der gewerblichen Verhältnisse seit 1846 beständig an Boden gewonnen hatte, um 1855 endlich zur Tat zu werden.

Schon wenige Jahre nach der Verfassungsänderung von 1846 sollte sich deutlich zeigen, dass der vielumstrittene § 11 in der dehnbaren Form, welche man ihm gegeben hatte, dem Handwerksstand einen recht unsicheren Schutz bot. Gestützt auf diesen Paragraphen, der die Gewerbefreiheit grundsätzlich verbot, zeitgemäße Änderungen der bestehenden Verhältnisse jedoch nicht ausschloss, wurden in den 50er Jahren Reformen durchgeführt, die dem Basler Handwerksstand die gefürchtete freie Konkurrenz in unmittelbare Nähe rückten.

Seite 25

Den Anstoß dazu gab ein auf den ersten Blick ziemlich harmlos erscheinender Anzug, der die Regierung einlud, ein Gesetz vorzuschlagen, welches hiesigen Bürgern und Niedergelassenen erlauben sollte, solche Handwerksgegenstände ungehindert verfertigen zu dürfen, die aus anderen Kantonen frei eingeführt werden konnten¹.

Die Kommission, welche mit der Beratung des Anzuges beauftragt wurde, fasste indessen ihre Aufgabe weiter und gab ihrer Meinung Ausdruck, dass sie den Moment als gekommen erachte, um die schon lange geplante Reform im Handwerk endlich in die Wege zu leiten. Ein merkwürdiger Stimmungsumschwung, der sich seit den 40er Jahren vollzogen hatte, trat dabei in frap-panter Weise zu Tage. 1846 hatte die Verfassungskommission das „beruhigende Urteil“ abgegeben, dass die Gewerbefreiheit, die anderwärts mit nicht gerade glücklichen Resultaten eingeführt worden, als unzweckmäßig für Basel zu erachten sei². Kaum 8 Jahre später erkannte man plötzlich, dass in den Ländern, in welchen bereits vor vielen Jahrzehnten Freiheit der Gewerbe eingeführt worden war, man ungeachtet mannigfacher politischer Umwälzungen nirgends zu den früheren Innungsverhältnissen zurückkehrte. „Darüber dürfen wir uns alle kein Hehl machen,“ heißt es im Bericht der obenerwähnten Kommission, „und wir glauben es hier aussprechen zu müssen, dass bei allem, was rings um uns vorgeht, bei den Fortschritten und Anforderungen der Industrie, bei dem immer mehr erleichterten und wachsenden Verkehr mit anderen Städten und Ländern und bei dem immer dringender werdenden Bedürfnissen der Jetztzeit nach Befreiung vom Be-

¹ 29. Nov. 1853. Es ist beachtenswert, dass der Steller des Anzuges ein Zimmermeister war.

² Protokolle B 6 1.

rufszwang, die mit Recht oder Unrecht gefürchtete Gewerbefreiheit auch bei uns nicht mehr werde aufgehoben werden können und früher oder später an die Stelle der jetzigen Verhältnisse treten werde.“

Mit diesen Worten war über die sechshundertjährige, allen Stürmen Trotz bietende Organisationsform der gewerblichen Arbeit, die Oriflamme bürgerlichen Lebens“, wie das Zunftwesen noch wenige Jahre zuvor charakterisiert worden war, das Todesurteil gesprochen. Seine rechtliche Situation erhielt es im Gesetze von 1855 betreffend Abänderung der Verhältnisse der zünftigen Handwerke.

Es ist wiederum beachtenswert, wie wenig Opposition der Entwurf dieses Gesetzes bei der Beratung im Grossen Rat fand. Wenn auch über einige Paragraphen längere Diskussionen stattfanden, so wurde dennoch stets die vorgeschlagene Fassung beibehalten. Ein einziger Paragraph des Entwurfes wurde der Kommission, als zu weitgehend, zur nachmaligen Beratung und Abänderung zurückgewiesen; diese erklärte jedoch, wenn den bestehenden Übelständen wirklich abgeholfen werden

Seite 26

solle, so sei eine mildere Fassung nicht möglich. Es handelte sich um den untern noch näher zu erwähnenden § 5, der die innere Organisation der Zünfte einer tiefeinschneidenden Reform unterzog.

§ 1 und § 2 des Gesetzes enthalten die Schutzbestimmungen zu Gunsten der Handwerke. Dieser gewährte Schutz ist dagegen im Vergleich zu früher wesentlich schwächerer Art. Er besteht einzig noch in der ausschließlichen Befugnis zum selbständigen Gewerbebetriebe für diejenigen, welche im Kanton ansässig sind und das Meisterrecht eines der als zünftig anerkannten Handwerke erlangt haben. Die Erlangung des Meisterrechts ist indessen nicht mehr wie früher an peinlich erfüllte Lehrlings-, Wander- und Gesellenjahre, sondern einzig an Ausweise über majoräres Alter, erlangte *venia aetatis*, sowie Bestätigung zum Befähigung zum selbständigen Betriebe gebunden. Was den letzteren Punkt anbetraf, so erkannte selbst die Kommission, dass es schwer fallen dürfte, die nötigen Garantien zu gewinnen und überließ in dieser Beziehung dem Kleinen Rate die schwierige Aufgabe, in den Ausführungsverordnungen das Weitere zu bestimmen. Hatten die §§ 1-3, wenn auch in stark veränderten Formen, die nur noch schwach an frühere Zeiten erinnerten, den Handwerkszwang beibehalten, so legten §§ 4-7 der morschen inneren Organisation der Zünfte die Axt um so mehr an die Wurzel. Die bisherigen Beschränkungen in der Gesellen- und Lehrlingshaltung, soweit sie noch bestanden, wurden aufgehoben und das Dienstverhältnis dem freien Verträge anheimgestellt. Die Scheidelinie, welche die Ursache beständigen Haders durch Jahrhunderte hindurch war, wurde endlich niedergelegt und sowohl zünftigen als auch nicht zünftigen Handwerken die Erlaubnis erteilt, alle Erzeugnisse in der eigenen Werkstatt vollständig auszurüsten, sowie auch alle zum Berufe notwendigen Werkzeuge, Hilfsmaschinen und anderen Gegenstände selbst zu verfertigen. Zugleich wurde dem Kleinen Rate das Recht erteilt, den Betrieb von Fabrikgewerben, welche zünftige Handwerke in sich schlossen, zu bewilligen. Man hoffte dadurch, Neugründungen zu begünstigen und die bedeutenden Summen, welche jährlich für industrielle Erzeugnisse ins Ausland abflossen, der eigenen Bürgerschaft zu erhalten. Schließlich wurde durch § 7 die noch bestehenden Beschränkungen des Handels mit Handwerks-erzeugnissen, soweit sie noch nicht durch Art. 29 der B.V. außer Kraft gesetzt waren, gänzlich aufgehoben.

So hatte das Gesetz von 1855 vom alten Zunftwesen wesentlich nicht viel mehr als einige Trümmer übrig gelassen, deren völlige Beseitigung der Gesetzgebung der folgenden Jahre überlassen blieb.

Bereits zwei Jahre später tat die Verfassung von 1858 einen neuen kräftigen Schritt nach vorwärts. Der vielumstrittene § 11, der dem dringenden Bedürfnisse seine Zeit nach Ruhe und Eintracht entsprungen war, wurde im neuen Verfassungsentwurfe als veraltet und überlebt

Seite 27

fallen gelassen¹. Mit 9 gegen 3 Stimmen beschloss die Verfassungskommission die Streichung des Paragraphen und ohne längere Diskussion, wie es zu erwarten war, nahm der Grosse Rat seinerseits den Beschluss an². Damit war dem Zunftwesen der letzte Halt unter den Füßen entzogen, und endlich freie Bahn für die völlige Durchführung des Reformwerks gebrochen.

1860 wurde auf Grund von § 9 des Gesetzes von 1855 eine Ausführungsverordnung über das Meisterrecht erlassen³. Obwohl sich bereits 1859 bei der Beratung des Entwurfes Zweifel erhoben, ob überhaupt noch in Anbetracht der wesentlich veränderten Sachlage sich ein Unterschied zwischen zünftigen und unzünftigen Meistern durchführen lasse, so hielt man in dieser Beziehung nochmals an den Bestimmungen des Gesetzes von 1855 fest, gestattete jedoch von nun an auch den Witwen, ohne Beschränkung den Beruf des verstorbenen Mannes fortzutreiben. Im übrigen war die Verordnung über das Meisterrecht in unzweideutiger Weise zu Gunsten der Bewerber gehalten. Außer der raschen Beförderung seines Begehrens wurde dem Petenten im Falle der Abweisung seitens des Handwerkes das Rekursrecht an das Handwerkskollegium garantiert, wodurch man aller Willkürlichkeit einen Riegel zu schieben hoffte. Schließlich setzte die Verordnung die Gebühren für Erteilung des Meisterrechtes, für Auf- und Abdingen der Lehrlinge, sowie einige andere Auflagen in zeitgemäßen Grenzen fest. Was die schwierige Frage des Befähigungsnachweises, welche das Gesetz von 1855 offen gelassen hatte, anbetraf, so wurde sie nunmehr auf die Weise gelöst, dass man es jedem zünftigen Handwerke freistellte, aus seiner Mitte die Meister zu bezeichnen, welche die Lehrbriefe, Wanderbücher oder gleichwertige Ausweise des Petenten zu prüfen, ihm ein Meisterstück aufzugeben und ihn eventuell einem mündlichen Examen zu unterwerfen hatten.

Mit der Verordnung über das Meisterrecht vom 19. Mai 1860 kann die Reformbewegung der 60er Jahre als abgeschlossen betrachtet werden. Die Handwerksfrage aber hatte in dieser Zeit ihren heftig-leidenschaftlichen Charakter verloren und hatte für eine Reihe von Jahren aufgehört, Gegenstand der öffentlichen Diskussion zu sein. Als nach 10 Jahren der Gewerbeschutz nochmals die Gesetzgebung beschäftigte, da handelte es sich nicht mehr um Revisionen und Reformen, sondern um die Beseitigung der letzten Reste mittelalterlicher Organisationsform des Handwerks.

Durch Ratsbeschluss vom 24. Dezember 1870 wurden das Staatskollegium und die Gewerbekommission beauftragt, Anträge betreffend Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855 auszuarbeiten⁴. Darauf

Seite 28

hin erklärte jedoch das Kollegium, dass von einer Abänderung keine Rede sein könne; es hieße „Lappen auf ein gänzlich durchlöcherteres Kleid setzen“. Das in Frage stehende Gesetz habe sich völlig überlebt; die zünftigen Handwerke legten den ihnen zugesicherten Privilegien selbst keinen

¹ B.N. 1858.

² Protokolle B 6 1.

³ Verordnung über das Meisterrecht bei den Handwerkern v. 19. Mai 1860.

⁴ Handel und Gewerbe Y 7.

Wert mehr bei, so dass das Publikum bereits unter der Herrschaft der freien Konkurrenz zu leben glaube. Zudem habe die Kantonsverfassung vom 28. Februar 1858, indem sie den § 11 der Verfassung von 1847, welche die Einführung der Gewerbefreiheit nicht gestattete, fallen ließ, dem Gesetze seinen formellen Boden entzogen.

Das Kollegium stellte den Grossen Rat vor die alternative, entweder das Gesetz samt seinen Vor- und Nachläufern aufzuheben und die faktisch bereits bestehende Gewerbefreiheit zu Recht zu erklären oder die Aufhebung bis zur nahen Bundesrevision zu verschieben. Entgegen dem Ratsschlag der Kommission beschloss der Kleine Rat vorerst das Resultat der Bundesrevision abzuwarten und begnügte sich damit, durch Rundschreiben bei den Zünften feststellen zu lassen, wie viele Handwerke bereits diejenigen Rechte nicht mehr handhabten, welche laut Gesetz von 1855 noch ausgeübt werden konnten. Es ergab sich dabei, dass folgende Handwerke nicht mehr zünftig waren: Färber (Seiden-, Schwarz- und Schönfärber), Gipser, Glaser, Goldschmiede, Hutmacher, Perrückenmacher, Schreiner, Seiler, Spengler. Die genannten Gewerbe hatten infolge der veränderten Verhältnisse ihre Zunftprivilegien aufgegeben und sich in aller Stille in freie Berufsarten verwandelt, deren Betreibung jedermann offen stand, auch wenn er kein Meisterrecht erlangt, noch eine Meistergebühr bezahlt hatte.

Dagegen waren folgende 18 Gewerbe noch mehr oder weniger zünftig; Bäcker, Buchbinder, Drechsler, Fischer, Gerber, Hafner, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Maler, Metzger, Schiffleute, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, Uhrmacher und Wagner.

Das war also aus der Liquidation des Zunftwesens übrig geblieben im Augenblicke, als die revidierte Bundesverfassung in Art. 31 die völlige Handels- und Gewerbefreiheit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft gewährleistete. Nach Art. 2 der Übergangsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. Januar 1874 traten alle mit Art. 31 der Verfassung in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen über zünftige Handwerke außer Kraft. Es wurden aufgehoben: Die §§ 7, 8, 9, 12, 14 und 15 des Dekretes vom 8. Dezember 1803 über die Wiederherstellung der Zünfte und Gesellschaften der kleinen Stadt; die §§ 189, Lemma 2; 195; 198; 200; Lemma c-i; 201, 202, 203, 204, 213 Lemma a und 215 der allgemeinen Polizeistrafordnung vom 3. September 1837. Der Grossratsbeschluss vom 31. Juli 1845 betreffend die gegenseitigen Berufsverhältnisse der Chirurgen und Perrückenmacher. Das Gesetz vom 3. April 1855 betreffend Abänderung der Verhältnisse der zünftigen Handwerke. Die Verordnung vom 19. Mai 1860 über das Meisterrecht

Seite 29

bei den Handwerkern und endlich den Ratsbeschluss vom 1. Februar 1868 betreffend die Meistergebühr bei den zünftigen Handwerkern.

Damit hatte das alte Zunftwesen auch in Basel seine wirtschaftliche Rolle für immer zu Ende gespielt. Sowohl der immer mehr einschlafende Widerstand der Handwerker, als auch die charakteristische Tatsache, dass die Reform der 50er Jahre durch Vertreter des Handwerksstandes angeregt worden sind, dokumentieren mit aller Deutlichkeit, dass sich ein tiefer Meinungsumschwung innerhalb des gewerblichen Mittelstandes vollzogen hatte. Mochte auch mancher Meister, der bis jetzt noch an die kümmerlichen Überreste des Zunftzwanges sich anzuklammern gewohnt war, mit leisem Grauen dem künftigen Regime der freien Konkurrenz entgegensehen, so besteht doch kein Zweifel, dass für die große Mae Art. 31 der neuen Verfassung nichts anderes bedeutete als die verfassungsrechtliche Sanktion der tatschlich herrschenden Gewerbefreiheit.

IV. Kapitel

Schlussbetrachtungen

Fasst man die kantonalen Gewerbegesetzgebungen der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ins Auge, so fällt es nicht schwer, prinzipielle Verschiedenheiten in der Entwicklung festzustellen. Während die welsche Schweiz auch nach dem Zusammenbruche des französischen Regimes das in der Zeit der Revolutionsjahre eingeführte System der Gewerbefreiheit grundsätzlich beibehielt, stellten die Städtkantone der deutschen Schweiz mit Ausnahme Luzerns in der Mediationszeit von neuem das ehemalige Innungswesen mit mehr oder weniger Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse wieder her. Als Vertreter des ersten Typus tritt uns Genf entgegen: als Vertreter des letzteren gelten die Städte Basel und Zürich, während Bern ein Zwischenlösung einnimmt.

Das Genfer Zunftwesen, das sich durch die Revolutionsjahre hindurch zu halten vermocht hatte, fand mit der Angliederung Genfs an Frankreich 1798 für immer ein Ende. Mit der französischen Gesetzgebung trat auch die völlige Gewerbefreiheit in Kraft und einzig für den Feingehalt der Gold- und Silberwaren wurden im Interesse der Genfer Uhrenindustrie gesetzliche Vorschriften erlassen. Im übrigen waren alle Beschränkungen aufgehoben. Gegen Lösung eines Patentbesitzes standen alle Berufe offen. Als nach dem Sturze Napoleons in der Revolutionszeit in mancher Beziehung auf frühere Institutionen zurückgegriffen wurde, dachte niemand ernstlich daran, die alte Zunftorganisation wieder herzustellen. 17 Jahre hatten genügt, um das neue Gewerberecht zu befestigen.

Auch in Zürich hatten sich im Laufe der Jahrhunderte Berufsverbände herausgebildet, die in Bezug auf wirtschaftliche und politische Stellung den Basler Zünften nahe verwandt waren. Die Bestürzung war deshalb auch in Zürich nicht gering, als die Helvetik die Institution der Gewerbefreiheit einführte. Die Mediationszeit ließ das Zunftwesen nochmals auferstehen. Unter dem Drucke der revolutionären Strömung musste jedoch die Verfassung von 1830 die Gewerbefreiheit im Prinzip gewährleisten, wenn die alten Zünfte auch noch als Organe der Gewerbepolizei weiterbestanden. Die Lösung, welche die Gesetzgebung von 1831

versucht hatte, erwies sich jedoch bald als eine derart unglückliche, dass man sich 1837 auf Verlangen der Handwerke entschloss, alle noch bestehenden Innungen aufzuheben. Damit hatte das Prinzip der Gewerbefreiheit auch in Zürich dauernd Fuß gefasst.

In Bern hatten die Handwerke niemals eine Bedeutung und selbständige Stellung zu erlangen vermocht wie in Basel oder Zürich. Das Reislaufen seit den Burgunderkriegen, sowie die Reformationszeit mit ihrer großen Zahl neugeschaffener Amtsstellen ließen die Werkstätten des Handwerks veröden. Die alten Zünfte arteten immer mehr zu reinen Familienverbänden aus und wurden im 16. und 17. Jahrhundert durch obrigkeitlich konzessionierte Handwerksvereine teilweise ersetzt. Doch vermochten auch diese den Niedergang im Gewerbeswesen nicht mehr aufzuhalten. Als die Helvetik die völlige Gewerbefreiheit einführten, stieß dieselbe in Bern auf verhältnismäßig geringen Widerstand und behauptete sich, sieht man von kleineren Rückschlägen ab, unter allen nachfolgenden Regierungssystemen.

Es liegt sehr nahe, die stark variierende Entwicklung der Gewerbegesetzgebung der eben betrachteten Städte auf den verschieden starken Einfluss der französischen Ideen in der Revoluti-

onszeit zurückzuführen. Nach einer solchen Annahme müsste in Genf, wo die völlige Gewerbe-freiheit sich am frühesten behauptete, der französische Einfluss am stärksten, in Bern etwas schwächer, in Basel und Zürich dagegen beinahe null gewesen sein. Eine solche Logik, wie ein-leuchtend sie auch auf den ersten Blick erscheinen mag, wird indessen durch die konkreten Tat-sachen widerlegt.

Standen auch die revolutionären französischen Ideen in den letzten Dekaden des 18. Jahrhunderts und besonders nach 1792 in Genf in großer Gunst, so ließ der Umschwung mit der Annexion nicht auf sich warten. Schon die einzige Tatsache, dass nicht eine Partei die Vereinigung mit Frankreich jubelnd begrüßte, ist vielsagend¹. In dem Masse, als die Genfer sich in ihren Hoffnun-gen betrogen sahen, ihre blühende Uhrenindustrie immer mehr unter der allgemeinen, durch die Kontinentalsperre hervorgerufenen Absatzkrisis litt, das auferlegte Steuersystem immer schwerer lastete, schlug die anfängliche Ernüchterung in tiefen Groll gegen die aufoktroyierte Fremdherr-schaft um. Die kräftig geführte Bewegung, welche nach 1814 in Genf einsetzte, um die französi-sche Gesetzgebung durch die ehemalige vorrevolutionäre eigene zu ersetzen, spricht mit aller Deutlichkeit für die starke anti-französische Strömung, welche die Restaurationszeit charakteri-sierte². Nicht auf Frankreich, sondern auf England ist der Liberalismus Genfs zu Beginn des 19. Jahrhunderts zurückzuführen. Die starken geistigen und religiösen Bande, welche seit der Refor-mationszeit die Stadt Calvins mit England,

Seite 32

vor allem mit Schottland, verbanden, wurden während der Napoleonischen Kriege noch fester geknüpft. Genf war zu Beginn des letzten Jahrhunderts eine geistige Provinz Englands. Dieser starke englische Einfluss, der besonders auf dem Gebiete der Politik in der liberalen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Wirtschaft deutlich zum Ausdruck kam, erklärt die überra-schende Tatsache, dass Simonde de Sismondi, dieser außerordentliche Geist, in keinerlei Weise auf die Gesetzgebung Genfs mitbestimmend einzuwirken vermochte³. Gegen den Radikalismus eines James Fazy, eines Sir François d'Ivernoy und anderer vermochte der sozial-konservative Etatist und Mittelstandspolitiker nicht aufzukommen. Ein kritischer Geist wie Sismondi, der es als erster wagte, die damals in Genf allherrschenden Doktrinen der klassisch-englischen Nationalökonomie, „die durch ihre Einfachheit, durch die klare methodische Entwicklung ihrer Gesetze eine der vornehmsten Schöpfungen des menschlichen Geistes schien“, zu erschüttern, musste von vorneherein dazu bestimmt sein, das Schicksal Bernoullis zu teilen⁴.

Unsere Untersuchungen über die Entwicklung der Gewerbe-gesetzgebung in Basel und Zürich haben in keiner Weise französische Einflüsse irgendwelcher Art festzustellen vermocht. Als in den 20er Jahren zum ersten Male eine stärkere liberale Strömung in Basel zu Tage trat, und als anlässlich der Verfassungsrevision von 1858 Diskussionen über die Richtlinien der künftigen Wirtschaftspolitik geführt wurden, da zeigte sich die gleiche Erscheinung, die wir eben für Genf aufgedeckt haben. Nicht Frankreich, sondern England war es, das durch seine großen Klassiker die Gesetzgebung Basels beeinflusste. Selbstredend waren es nur die oberen intellektuellen Schichten der Bevölkerung, welche von der englischen Ideenströmung ergriffen wurden; die im-

¹ Chapuisat: Le commerce et l'industrie

² Vergl. Alfred Martin: Un Commission des Edits Civils en 1814

³ Eine Ausnahme ist zu konstatieren; auf Antrag Sismondis wurde in die Verfassung vom 24. August 1814 die Pressefreiheit aufgenommen.

⁴ Les idées de Sismondi n'eurent pas la moindre influence à Genève. Le public y était content de la liberté industrielle et aurait voulu que les douanes des pays voisins ne furent pas obstacles à la liberté du commerce. (Alph. De Candolle: Simonde de Sismondi, considéré comme citoyen Genevois)

mer wachsende Zahl unzufriedener junger Handwerker argumentierte nicht mit Ad. Smith'schen Dogmen gegen den Zunftzwang. Sie ließ sich einerseits durch das heilige Selbstinteresse leiten, andererseits war sie von mehr oder weniger klar gefassten, die Zeit mächtig bewegenden Freiheitsbegriffen erfüllt, deren Ursprung von Soziologen niemals mit Sicherheit zu ermitteln sein wird.

Es ist nicht einzusehen, warum in Bern der französische Einfluss stärker gewesen sein sollte als in Basel oder Zürich. Besonders bei Bern, das am schwersten durch Frankreich gedemütigt wurde, liegt kein Grund vor, die frühere Lockerung der Zunftfesseln auf Sympathien und alte Anhänglichkeit für ehemalige französische Institutionen zurückzuführen.

Seite 33

Somit sind die verschiedenen Wege, welche die Gewerbepolitik einzelner Kantone einschlug, nicht ohne weiteres aus dem mehr oder weniger starken Nachwirken der französischen Gesetzgebung zu erklären. Die Gründe hierfür ergeben sich vielmehr aus Erwägungen historischer Natur. Die wirtschaftlichen Institutionen lassen sich als Produkte Ihrer Zeit nur aus den Gesamtverhältnissen dieser Zeit verstehen. „Der Zunftzwang, d.h. das Zwangsverhältnis, als das Recht, die einem bestimmten Absatzgebiet notwendige gewerbliche Arbeit nur von berechtigten Produzenten machen zu lassen“, beruht zum großen Teil, wenigstens was das deutsche Wirtschaftsgebiet anbelangt, auf der politischen Über- und Unterordnung der Stadtbürger über die Bewohner des platten Landes. Dadurch war den Zünften ein Absatzmarkt garantiert, der an Ausdehnung meist mit dem von der Stadt politisch beherrschten Territorium zusammenfiel. Im Augenblick, da das Privileg der Zünfte infolge Gleichstellung von Stadt- und Landbürgern durchbrochen wurde, oder wo es bereits früher zur faktischen Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, weil das garantierte Absatzgebiet nur den kleinsten Teil der gewerblichen Produktion eines städtischen Gewerbes aufzunehmen vermochte, wurde auch dem Zunftzwang seine Grundlage entzogen. Mit dem Wegfall des eigentlichen Zunftzwanges wurde aber auch die innere Organisation der Zünfte, welche nur Mittel zum Zweck war, zur leeren Form zur lästigen Fessel. Es ist einleuchtend, dass ein Produzent, der 90% seiner Erzeugnisse zu exportieren sich gezwungen sah, um sie auf ausländischen Märkten, wo der Preis durch die freie Konkurrenz normiert wurde, aufzuheben, dem zünftigen Schutze nur noch geringen Wert beilegt und sich bemühte, die Beschränkungen, welche ihn nicht förderten, sondern lediglich im Wettbewerb hinderten, abzuschütteln. Ganz anders lagen die Verhältnisse für die Gewerbe, welche für einen mehr oder weniger lokalen Markt arbeiteten. In ihren Augen musste die durch den Zunftzwang gewährleisteten Absatzgarantien als die Grundlage und Voraussetzungen Ihrer Existenz erscheinen. Für sie bedeutet der zünftige Schutz das, was der Protektionismus für den modernen Industriellen: Schutz der einheimischen Produktion gegen überlegene ausländische Konkurrenz.

In der Rückwirkung der Absatzbedingungen auf den Zunftzwang glauben wir, den Schlüssel zur Lösung unseres Problems gefunden zu haben.

Seit Jahrhunderten übertraf in Genf ein Gewerbe alle übrigen bei weitem an ausschlaggebender Bedeutung. Es war die Uhrenfabrikation, die „*mère nourrice du peuple genevois*“, wie sie genannt wurde. Diese Industrie trug stets den Charakter einer ausgesprochenen, hochqualifizierten Exportindustrie, die ihren Absatz auf entfernten Märkten suchen musste. Wenn die Uhrmacherei, scheinbar dem obigen Schlusse entgegen dennoch bis 1798 ihre zünftige Organisation beibehielt, so ist

in Erwägung zu ziehen, dass die alte corporation des horlogers keine Zunft im Sinne des gewöhnlichen deutschen Typus war. Ihre Mitglieder erfreuten sich der größten, beinahe unbegrenzten Freiheit und nur in Bezug auf die Legierung der Metalle waren sie strengen Reglementen unterworfen. Nicht Sicherung des Absatzes oder Verminderung der Konkurrenz bildeten die Ziele der corporation des horlogers, sondern die Hochhaltung der Qualität und des Rufes der Genfer Uhrenindustrie. Dieser Zweck war jedoch durch gesetzliche Vorschriften ebenso gut zu erreichen als durch zünftige Organisation. Des weiteren findet die scheinbare Anomalie, dass eine bedeutende Exportindustrie sich immer noch im mittelalterlichen Betriebsformen hält, ihre Erklärung in der Natur der Uhrmacherei, welche durch die hohen Anforderungen, die sie an die Geschicklichkeit und die Sorgfalt des einzelnen Arbeiters stellt, in weit größerem Masse als beispielsweise ein Zweig der Textilindustrie für den handwerksmässigen Kleinbetrieb prädestiniert ist. Diesem Umstande hatten die kleinen Meister es zu verdanken, wenn ihre Stellung gegenüber dem marchand horloger, der die Zusammensetzung der einzelnen, handwerksmässig hergestellten Bestandteile der Uhr und den Verkauf des fertigen Endproduktes besorgte, bis zu einem gewissen Grade selbständiger war, als der ländlichen Seidenweber gegenüber dem baslerischen oder zürcherischen Fabrikanten. Das Verlagssystem vermochte nicht, den selbständigen, zünftigen Uhrmachermeister auf die Stufe des reinen Hausindustriellen herabzudrücken. Was die übrigen ehemals zünftig organisierten Gewerbe Genfs anbetriift, so stehet es außer Zweifel, dass sie anfänglich mit der Wiederaufrichtung der alten Zunftschraken gerechnet hatten. Das jahrelange Zaudern gewisser Zünfte, ihre Vermögen aufzuteilen, kann dahin ausgelegt werden, dass sie noch immer auf die Rückkehr zur früheren Gewerbeverfassung hofften. Diese Hoffnung erwies sich zwar als falsch, jedoch wurden sie nach 1815 durch den Schutz eines gemäßigten Zollsystems einigermaßen entschädigt.

Ähnlich ist die Lagerung in Basel. Mit Ausnahme der exportierenden Industrien, die bereits gegen Ende des 17. Jahrhunderts sich ihrer zünftigen Fesseln entledigt und in Manufakturen umgewandelt hatten, arbeitete die große Masse der städtischen Handwerker für einen eng begrenzten, seit 1833 rein lokalen Markt. Immer mehr nahm der Zunftzwang den Charakter eines Schutzzolles gegen die umliegende, nähere oder entferntere Konkurrenz an¹. Diesen Schutz an die Grenze zu verlegen, scheute man sich, weil dadurch das herrschende Prinzip der Handelsfreiheit verletzt worden wäre².

Während die Basler Seidenindustrie die Fesseln mittelalterlicher Arbeitsorganisation schon längst abgestreift hatte, glaubte das für den

rein städtischen Markt arbeitende Bauhandwerk noch 200 Jahre später, ohne sie dem sichern Ruin anheim fallen zu müssen.

Wie die Entwicklung in Bern ihre charakteristischen Eigentümlichkeiten aufweist, so verlangt sie auch ihre besondere Erklärung. Im Gegensatz zu Basel und Zürich, wo die Handwerker den eigentlichen Kern des Gemeinwesens bildeten, wo die Regierung in Händen einer aus Industrie und Handel hervorgegangenen Klasse lag, trat in Bern das Gewerbe stets stark an wirtschaftlicher und

¹ Wenn nach 1833 Diskussionen über die Zweckmässigkeit des Zunftzwanges geführt wurde, so wurde zu dessen Gunsten stets die exponierte Lage Basels als Grenzstadt und das Fehlen eines Schutzzollsystems ins Treffen geführt.

² Der Präsident des Handwerks-Coll. In einem Gutachten 1835

politischer Bedeutung hinter der Landwirtschaft zurück¹. Die frühzeitige Hebung und Besserung der Lage des Landvolkes findet vor allem ihre Erklärung in der großen Aufmerksamkeit, mit welcher die auf den Grundbesitz sich stützende aristokratische Regierung Berns stets den wichtigsten Zweig der bernischen Volkswirtschaft bedachte. Die alten Zünfte waren schon längst ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet und hatten schon längst jegliche wirtschaftliche Bedeutung eingebüsst; die neuen im 17. und 18. Jahrhundert entstandenen Gesellschaften waren jedoch keineswegs das Produkt einer historischen Entwicklung, sondern verdankten ihre Entstehung merkantilistischen Maßnahmen der Regierung zur Hebung des Gewerbes. Aus diesem Grunde hatte sie nie vermocht, solch tiefe Wurzeln zu schlagen, wie die verwandten Berufsverbände in Basel und Zürich. Durch die Gleichstellung der Stadt- und Landbürger, welche die Helvetik eingeführt und die Mediation beibehalten hatte, wurde dem bernischen Zunftwesen das entzogen, was wir als seine Grundlagen und Voraussetzungen erkannt haben: Die Sicherung des Absatzmarktes. Die Stadtbernische Innungen nach 1803 waren keine Zünfte im eigentlichen Sinne, sondern lediglich Organe der Gewerbepolizei.

¹ Nach Angaben Vests wurde 1823 noch mehr als die Hälfte aller Bewohner Basels durch das Handwerk ernährt.

Quellen und Literaturangaben

A. Handwerkliche Quellen

I. Staatsarchiv Basel-Stadt

Protokolle:

- A 5 Verfassungskommission 1802
- A 6 1-12 Verwaltungskammer 1798-1803
- A 6 13 Gutachten der Verwaltungskammer 1798
- B 6 1-2 Verfassungskommission 1833, 1846-47, 1857
- P 1 1-2 Handwerks und Gewerbskommission
- P 2 Handwerkskollegium
- P 3 Kommission zur Handwerksfrage
- P 4 Gewerbekommission

Baselland

- 5. Handwerks- und Gewerbeverkehr zwischen Baselstadt und Baselland 1835 bis 1861

England

- D 1 Schweizer in England 1631-1869

Handel und Gewerbe:

- Y 1. Handwerk überhaupt 1491-1880
- Y 2. Handwerksartikel 1813-1844
- Y 3. Sammlung der Handwerksartikel 19. Jahrh.
- Y 4. Sammlung der Handwerksartikel der Landschaft 19. Jahrh.
- Y 5. Abänderung der Verhältnisse der zünftigen Handwerke 1854-1855
- Y 6. Handwerksverordnung, Verordnung über das Meisterrecht 1855-1860
- Y 7. Aufhebung der Bestimmungen über zünftige Handwerke 1871-1874
- Y 8. Fremde Arbeit 1709-1843
- Y 9. Handel mit Handwerksartikel 1852
- Y 10. Gesellen 15. Jahrh. -1878
- Y 11. Lehrlinge 1659-1884
- Z 1. Gewerbe und Industrie überhaupt 1787-1881
- AA 1. Fabrikwesen überhaupt 1717-1888
- CC 1-3. Küfer
- FF 1-5. Schneider
- GG 1-6. Schuhmacher
- HH 1-3. Hutmacher
- JJ 1-4. Hosenlischer, Hosenstricker, Stumpffabrikanten, Strumpfweber
- KK 1-2. Tuchhandel, Tuscherr, Tuchfabrik
- NN 1. Schön- und Schwarzfärber 1602-1849
- NN 2. Färber und Seidenfärber 1652-1871
- PP 1-11. Gerber, Säckler, Kürschner, Sattler
- RR 1-6. Schreiner, Wagner
- SS 1-6. Schlosser, Uhren-Büchsen- und Windenmacher

ZZ 1-6. Hafner

BBB 1-9. Kübler, Bürstenbinder, Korbmacher

Verfassung:

B 1. Verfassung 1802-1803

B 2. " 1814

B 3. " 1833-1834

B 4. " 1846-1847

B 5. " 1857-1859

Zunft:

B 1-24. Zünfte überhaupt, Schlüssel, Weinleuten, Safran, Rebleuten, Brotbecken, Schmieden, Schuhmachern, Gerbern, Schneidern und Kürschnern, Metzgern, Spinnwettern, Goldener Stern, Himmel, Webern, Fischern, Schiffleuten.

Zunftarchive:

Brotbecken (BK), Schlüssel (Sl), Weinleuten (Wl), Safran (Sf), Rebleuten (Rl), Schmieden (Sm), Schuhmachern (Schu), Gerbern (Gb), Schneidern (Sn), Kürschnern (Ks), Metzgern (Mz), Spinnwettern (Sp), Webern (Wb), Fischern und Schiffleuten (Fs).

Vereine und Gesellschaften:

E 1. Handwerkerverein 1834-1835

II. Staatsarchiv in Genf:

1. Registre du Conseil Représentatif 1814-1828
2. Mémorial des Séances du Conseil Représentatif, T. 1-4- 1829-33
3. Registre du Conseil d'Etat
4. Matériaux, cahiers 37 à 50

III. Staatsarchiv in Zürich

1. Akten über das Gewerbewesen

B. Gedruckte Quellen

1. Aktensammlungen, Zeitungen, Gesetzessammlungen

Stricklersche Aktensammlung der Helvetischen Republik. 10 Bände
Sammlung der Gesetze der Stadt Bern. 1818-1831
Recueil des lois, 1815-1835, T I-XXI, Genf
Sammlung der Gesetze, Basel, 1803-1871
Kantonsblatt der Stadt Basel, 1803-1871
Allgemeine Polizeistrafordnung für Basel-Stadtteil 1837
Basler Zeitung, B. 3
Intelligenzblatt der Stadt Basel, J. Bl.
Tagblatt Basler, T. Bl.
Schweiz. Nationalzeitung Basel, N. 3

2. Bearbeitungen

- Archiv, Schweizerisches für Statistik und Nationalökonomie oder Beiträge zur Kenntnis unseres Nationalwohlstandes. Herausg. von Christoph Bernoulli, 5 Bde., Basel 1827-1830
- Babel Antony. Histoire corporative de l'horlogerie, de l'orfèverie et des industries annexes, Genf 1916
- Bachofen-Merian, J.J. Kurze Geschichte der Bandweberei in Basel. Basel 1862
- Barbay, Frédéric. Felix Desportes et l'annexion de Genève à la France 1794-1799, Paris, Genève 1916
- Bernoulli, Christoph. Über den nachteiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie mit besonderer Hinsicht auf Basel, Basel 1822
- Böhmert, Viktor. Zunftwesen, Preisschrift der Jaklonowski'schen Gesellschaft, 1862
- Bowring, John. Bericht an das englische Parlament über den Handel, die Fabriken und Gewerbe in der Schweiz, Zürich 1837
- Burckhardt, Fritz. Christoph Bernoulli, Biographische Skizze, Basel 1897
- Burckhardt, L. U. Der Kanton Basel, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1841
- Burckhardt, Paul. Die Geschichte der Stadt Basel von der Trennung bis zur neuen Bundesverfassung, 1833-1848. Basler Neujahrsblatt No. 90-92, 1912-1914
- Bücher, Karl. Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1901
- Buser, Hans. Basel in den Mediationsjahren 1803-1813. Basler Neujahrsblatt No. 81, 82, 1903, 1904
- Candolle, Alph. de. S. de Sismondi considéré comme citoyen Genevios, Société d'Archéologie de Genève, Tom 23
- Chapuisat, Edouard. Le commerce et l'industrie à Genève pendant la Domination Française (1798-1913), Genève et Paris 1908
- Chapuisat, Edouard. La Municipalité de Genève pendant la Domination Française (1798-1913), Genève et Paris 1910
- Fallet-Scheurer, M. Le travail à domicile dans l'horlogerie suisse, Bern 1912

- Geering, Traugott. Handel und Industrie der Stadt Basel, Basel 1886
- Geiser, Karl. Handel, Gewerbe und Industrie im Kanton Bern, bis zum Jahre 1860, Bern 1910
- Huber, August. Beiträge zur Geschichte der Metzgerzunft, Basel 1903
- Herzog, C. Geschichte des Berner Volkes, Bern 1844
- Heimlicher, J.J. Betrachtungen über das Wesen und die Verhältnisse des Basler Handwerksstandes, Basel 1846
- Karmin, Otto. Essais sur les dernières années du Régime Corporatif à Genève (1793-1798), Genf 1913
- Levasseur E. Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France de 1789 à 1870, Paris 1903, 1904
- Mantoux, Paul. La Révolution industrielle au XVIII^e siècle. Dissertation Paris 1905
- Mitteilungen, Basler, herausg. von Ch. Bernoulli, Basel 1826-1830
- Nouvelliste Vaudois, 14. oct. 1825, Lausanne
- Pestalutz, J. Conrad. Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz, Zürich 1829
- Reichlin, August. Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes, Dissertation Basel 1912
- Rappard, William E. La Révolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, Bern 1914
- Sombart, Werner. Der moderne Kapitalismus, München, Leipzig 1916
- Schönberg, Gustav. Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Berlin 1868
- Tillier, Anton, von. Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838
- Vischer, Wilhelm. Basel in der Zeit der Restauration. Neujahrsblatt Basler, No. 83, 84: 1905, 1906
- Vest, J.J. Beantwortung und Widerlegung der von Herrn Prof. Chr. Bernoulli im Druck und zu öffentlichem Verkauf erschienen Schrift: Über den nachteiligen Einfluss ... Basel 1823
- Wackernagel, Rud. Geschichte der Stadt Basel, 3 Bde. Basel 1907, 1911, 1916
- Zesiger, Alfred. Das bernische Zunftwesen, Dissertation Bern 1910